

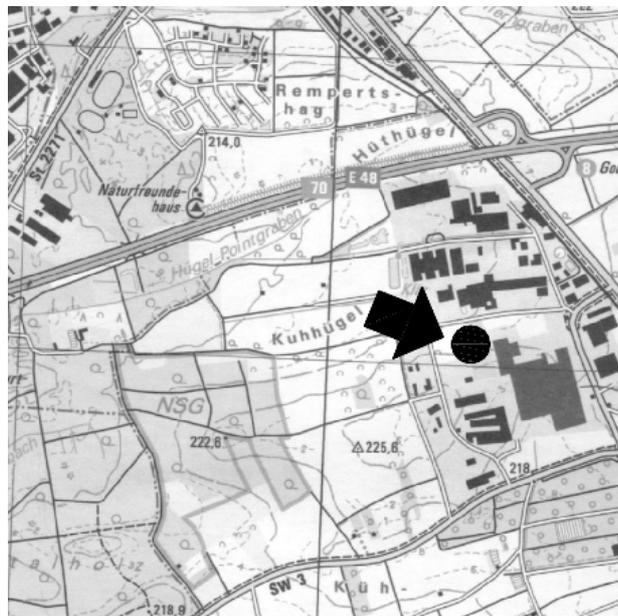
# BEGRÜNDUNG

zur 7. Änderung des

## Bebauungsplans „Nordwest II“

der

Gemeinde Gochsheim



Gemeindeteil Gochsheim

Bearbeitet durch  
peichl ortsplanung, Bergheimfeld

24. Februar 2020

## **TEIL 1 ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **1. Lage des Planungsgebietes**

Das Plangebiet besteht aus einer Restwaldfläche im Nordwesten der Ortslage von Gochsheim innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets „Nordwest II“.

### **2. Anlass und Ablauf der Planaufstellung**

Die Firma Grünewald GmbH & Co. Kühlhaus KG, Gochsheim, plant eine Erweiterung ihres in den Baugebieten „Nordwest“ und „Nordwest II“ angesiedelten Betriebes in Form einer Parkplatzanlage für Lkw und Pkw auf dem bestehenden Waldgrundstück innerhalb des Bebauungsplans „Nordwest II“ und hat diesbezüglich bei der Gemeinde Gochsheim die planungsrechtliche Abstimmung ihres Vorhabens beantragt. Da die Gemeinde ein grundsätzliches Interesse an der Erhaltung funktionsfähiger ortsansässiger Betriebe hat, wurden entsprechende Bauleitplanverfahren eingeleitet. Neben der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans parallel dazu auch die erforderliche Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP), 7. Änderung. Ob die Gemeinde sich die Planung letztendlich zu eigen macht und das Vorhaben in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan planungsrechtlich festsetzt, behält sie sich bis zur Abwägung aller im Laufe des Aufstellungsverfahrens zu Tage tretender und zu berücksichtigender privaten und öffentlichen Belange vor.

### **3. Erforderlichkeit**

Die Erforderlichkeit des Vorhabens für den bestehenden Betrieb wird vom Vorhabenträger wie folgt dargestellt bzw. begründet:

„Die Firma Mainfrucht ist seit 1956 mit Ihrem Werk in Gochsheim ansässig und ist so ein verlässlicher Arbeitgeber für mittlerweile über 140 Mitarbeiter. Für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe im Umland ist Mainfrucht ein wesentlicher Abnehmer von Obst und Gemüse, welches am Standort in der Julius-Hofmann-Straße verarbeitet wird. Das Industriegebiet, in dem sich die Mainfrucht heute befindet, hat sich über die vergangenen Jahre stark weiter entwickelt. Dies natürlich zur Freude von Gochsheim. Im Umkehrschluss hat sich dadurch leider auch die Entwicklungsmöglichkeit der Mainfrucht stark eingeschränkt. So ist tatsächlich nun das gegebene Grundstück die einzige Möglichkeit das Unternehmen zu entwickeln. Eine Entwicklung, die für den Erhalt des Standortes als existenziell zu werten ist. Ohne eine kurzfristige Möglichkeit die bestehenden Parkflächen und den bestehenden Lkw-Terminal zu verlagern, um so am zentralen Grundstück der Mainfrucht dringend notwendige weitere bauliche Maßnahmen voranzutreiben, sieht sich die Mainfrucht nicht in der Lage langjährige Bestandskunden aufgrund stetig wachsender Anforderungen zu bedienen. Die Entwicklung des Grundstückes gibt dem Standort eine langfristige Zukunftsperspektive und die Möglichkeit neuen Anforderungen aus dem Markt gerecht zu werden.

Auch wenn das vorliegende Waldstück, umzingelt von Industriebetrieben, nicht mehr seine ursprüngliche Funktion erfüllt, sondern leider als Mülllagerplatz und öffentliche Toilette missbraucht wird, so sieht sich Mainfrucht als nachhaltig agierendes Unternehmen in der Verpflichtung in Form von Aufforstungen auf Ausgleichsflächen den Wegfall des bestehenden Baumbestandes zu kompensieren. Zudem sieht das Park-

platz- und Terminalkonzept eine starke Begründung vor – gemäß einer Philosophie, wie sie schon seit Anbeginn des Unternehmens gelebt wird.“

Aus Sicht der Gemeinde sind die Bedürfnisse des Vorhabenträgers nachvollziehbar. Eine Umsetzung des geplanten Vorhabens im Rahmen der kommunalen städtebaulichen Zielsetzung den bestehenden gewerblichen Bauflächenkomplex zu stärken erscheint möglich soweit das Vorhaben mit bestehenden Nutzungen im Plangebiet und der näheren Umgebung in Einklang zu bringen ist. Insbesondere sind dabei Belange des Boden- und Klimaschutzes, der Forstwirtschaft sowie immissions-, natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen beachtlich.

#### **4. Bestehende Rechtsverhältnisse**

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Nordwest II“ der Gemeinde Gochsheim. Es beinhaltet die folgenden Grundstücke der Gemarkung Gochsheim: Fl-Nrn. 6563 (teilweise), 6563/1 (teilweise), 6565/3 (ganz), 6565/14 (teilweise), 6565/15 (teilweise) und 7677 (teilweise).

Der Vorhabensbereich ist fast ausschließlich als Wald festgesetzt. Lediglich ein schmaler Streifen am östlichen Rand wurde bereits im Zuge der 6. Änderung des Bebauungsplans „Nordwest II“ mit einem, bis heute jedoch nicht realisierten, Wirtschaftsweg überplant und auch forst- und naturschutzrechtlich ausgeglichen. Die noch als Wald festgesetzte Fläche beträgt 14.218 m<sup>2</sup>. Sie besitzt besondere Funktionen nach Wald funktionsplan und ist kartiertes Biotop gemäß Bayerischer Biotopkartierung. Das Gebiet wird von einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Richtfunktrasse tangiert. Betreiber nach aktuellem Kenntnisstand ist die Deutsche Funkturm GmbH.

Umgeben wird das Gebiet allseitig von festgesetzten Industriegebieten der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Nordwest“ und „Nordwest II“.

#### **5. Einfügung in die Flächennutzungsplanung der Gemeinde**

Da der FNP das innerhalb der gewerblichen Bauflächen liegende Planungsgebiet noch als Waldfläche ausweist, entspricht die vorgesehene Planung so nicht den Zielen des FNP. Neben der Aufstellung der vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans „Nordwest II“ wird im Parallelverfahren deshalb auch eine Änderung des FNP (7. Änderung) durchgeführt mit der die Planungsziele harmonisiert werden.

Zur Einfügung der Planung in landes- und regionalplanerische Zielsetzungen siehe diese 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gochsheim.

#### **6. Ziele und Zwecke der Planung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Parkplatzanlage herbeigeführt werden. Der geplante Umfang des Vorhabens ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Vorhabenträgers, dessen im Zuge des Aufstellungsverfahrens abzustimmender Inhalt von der Gemeinde Gochsheim als Bestandteil des Rahmen setzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen wird.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Rodung des derzeitigen Waldbestandes und die Errichtung einer Parkplatzanlage für den Gewerbebetrieb des Vorhabenträgers. Im Norden des Vorhabenbereichs, direkt an die Julius-Hofmann-Straße angrenzend, soll ein ca. 4 m breiter Grundstücksstreifen im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Der Streifen soll eine bestehende Trafostation der gemeindlichen Stromversorgung sowie einen Entwässerungsgraben aufnehmen, der im Bereich der Trafostation in die bestehende Trennkanalisation der Gemeinde einmündet. Im Bereich der Zu- und Abfahrten muss der Graben verrohrt werden. Die Parkplatzanlage soll in das Eigentum des Vorhabenträgers übergehen.

Außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans wird ein östlich angrenzender Flächenstreifen, der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Nordwest II“ noch teilweise als öffentliche Verkehrsfläche (Bewirtschaftungsweg) und Baumfallzone für den bisherigen Waldbestand festgesetzt ist, nach § 12 Abs. 4 BauGB in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einbezogen. Da der Weg nach Wegfall des Waldes nicht mehr benötigt und die Baumfallzone gegenstandslos wird, steht die Fläche in Zukunft der gewerblichen Nutzung wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Baufelder werden entsprechend vergrößert.

Grundlage für die Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes hinsichtlich der erforderlichen Waldrodung bildet die naturschutzfachliche Beurteilung des Büros Dietz und Partner, Engenthal, vom 01.02.2020/15.04.2019 (siehe Anlage 1) sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Dietz und Partner vom 31.12.2019 mit Erfassung der im Eingriffsbereich vorkommenden Fauna durch den Biologen Jürgen Thein, Hassfurt, vom 29.10.2018 (siehe Anlage 2).

## **7. Erschließung und Entwässerung**

Die Erschließung der Parkplatzanlage erfolgt ausschließlich von der Julius-Hofmann-Straße aus. Schmutz- und Oberflächenwasser sollen in das vorhandene Trennsystem der gemeindlichen Kanalisation eingeleitet werden.

## **8. Wesentliche Auswirkungen der Planung**

Um das geplante Vorhaben zu realisieren, muss der bisher forstwirtschaftlich genutzte Waldbestand in einer Größenordnung von ca. 1,5 ha gerodet werden. Für diesen Waldverlust werden in Abstimmung mit dem Forstamt an anderer Stelle innerhalb des Gemeindegebiets entsprechende Flächen wieder aufgeforstet. In Abwägung der vom Vorhabenträger angeführten Belange (siehe Textziffer 3) bzw. der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Gemeinde an der Erhaltung funktionsfähiger örtlicher Gewerbebetriebe wird diesen der Vorzug gegenüber der Beibehaltung des vorhandenen Waldbestandes gegeben. Durch die erforderlichen Aufforstungs- bzw. Ausgleichsflächen werden gemeindliche Grundstücke in Anspruch genommen, die derzeit noch an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet sind.

Es wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine immissionsschutzrelevanten Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen in den umgebenden Industriegebietsbereichen auftreten.

Zu natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen siehe Ziffern 10 und 11 dieser Begründung.

## 9. Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Dabei wird der mit der Gemeinde abgestimmte und in seiner städtebaulichen Konzeption anerkannte Projektplan des Vorhabenträgers Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag gegenüber der Gemeinde zu einer entsprechenden Durchführung verpflichtet.

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden gemäß § 12 Abs. 3a BauGB im Rahmen allgemein festgesetzter baulicher oder sonstiger Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger zuvor im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

## 10. Naturschutzrechtliche Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind in der Abwägung auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Im Weiteren werden deshalb die Eingriffsschwere und in Anbetracht der geplanten Vermeidungsmaßnahmen die naturschutzrechtlich noch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen analog der Vorgehensweise des von der Arbeitsgruppe „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen entwickelten „Leitfadens“ ermittelt.

Schritt 1: Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme)

Die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Waldfläche ist Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes. Sie besitzt Lebensraum- und lokale Klimaschutzfunktion gemäß Waldfunktionsplan und ist in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst. Sie liegt jedoch isoliert innerhalb des Industriegebiets ohne wesentliche ökologisch wirksame Verknüpfungen mit anderen naturnahen Arealen.

Die Einstufung ihres Zustands nach der Bedeutung der Schutzgüter erfolgt gemäß Liste 1c des Leitfadens. Als naturnah aufgebauter, standortgemäßer Wald mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten ist die Fläche als Gebiet hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie III) einzustufen.

Schritt 2: Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Auswirkungen des Eingriffs:

Durch die Planung entfallen die vorhandenen Waldflächen. Die zukünftige gewerbliche Nutzung als Lkw- und Pkw-Parkplatz gemäß VEP verursacht eine nicht unerhebliche Flächenversiegelung. Die versiegelten Flächen werden dem Naturhaushalt auf Dauer entzogen mit der Folge der Vergrößerung des Oberflächenwasserabflusses und kleinklimatischer Temperaturerhöhungen. Nach der Matrix (Abb. 7) des Leitfadens handelt es sich dabei um einen hohen Nutzungs- bzw. Versiegelungsgrad vom Typ A. Der Eingangswert für den Typ A von  $> 0,35$  GRZ wird vom Vorhaben weit überschritten.

Als gewisse Weiterentwicklung der Planung kann die Baumüberstellung der Parkplätze sowie der unbefestigten Restflächen der Anlage angesehen werden. Artenschutzbezug weist die Festsetzung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung auf.

### Schritt 3: Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

In Anbetracht der in Schritt 1 und 2 beschriebenen Ausgangswertigkeiten der beanspruchten Baugebietsflächen für Naturhaushalt und Landschaftsbild, der Schwere der geplanten Eingriffe sowie der zur Minderung der Eingriffe vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich für die bisher festgesetzte Waldfläche im Rahmen der in der Matrix (Abb. 7) des Leitfadens vorgesehenen Spanne folgender Kompensationsfaktor bzw. erforderliche Ausgleichsfläche:

Flächengröße:	14.218 m <sup>2</sup>
Vorhandene Wertigkeit:	Kategorie III
Geplante Nutzung:	GRZ > 0,35 (Typ A)
Kompensationsspanne nach Matrix:	1,0 bis 3,0
Vorhaben bezogener Kompensationsfaktor:	<b>2,0</b>
Erforderliche Ausgleichsfläche (14.218 m <sup>2</sup> x 2,0):	<u>28.436 m<sup>2</sup></u>

Die ermittelte Größe der erforderlichen Ausgleichsfläche gilt bei einer ökologischen Verbesserung des Ausgangszustands von 100%.

### Schritt 4: Auswahl geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz wurde bei der Auswahl geeigneter Ausgleichs- bzw. Aufforstungsflächen auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen. Ausgewählt wurden 2 Flächen, die unmittelbar an vorhandene Waldflächen angrenzen sowie durch ihre beengte Lage zwischen der bestehenden Umgehungsstraße von Gochsheim und dem vorhandenem Wald nur eingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Im Hinblick auf die geplante Aufforstung weisen die Flächen eine besondere Eignung auf, da sie im Waldzusammenhang aufgeforstet werden können.

Der ermittelte Bedarf wird abgedeckt durch:

#### 1. Ausgleichs-/Aufforstungsfläche A1

Die Fläche A 1 liegt ca. 2,75 km südöstlich der Rodungsfläche (Eingriffsbebauungsplan) an der Ortsumgehung (Staatsstraße 2277), Gemarkung Gochsheim. Sie wird gemäß *einem noch zu erstellenden naturschutzfachlichen Gestaltungsplan* angelegt. Ihre Flächengröße beträgt 13.550 m<sup>2</sup>. Die rechtsverbindliche Festsetzung erfolgt in einem externen Teilgeltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans.

#### 2. Ausgleichs-/Aufforstungsfläche A2

Die Fläche A 2, in ähnlicher Lage ca. 500 m weiter südlich, ebenfalls Gemarkung Gochsheim. Sie wird gemäß *einem noch zu erstellenden naturschutzfachlichen Gestaltungsplan* angelegt. Ihre Flächengröße beträgt 13.163 m<sup>2</sup>. Die rechtsverbindliche Festsetzung erfolgt in einem externen Teilgeltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans.

Die folgende Gegenüberstellung des errechneten Gesamtbedarfs mit der Summe der zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen zeigt bei einer 100%igen ökologischen Aufwertung, von der bei einer Bestockung mit Wald auszugehen wäre, eine Minus-Differenz von 1.723 m<sup>2</sup>.

Errechneter Gesamtbedarf (siehe Schritt 3):		<u>28.436 m<sup>2</sup></u>
Zur Verfügung stehende Ausgleichsflächen:	A1	13.550 m <sup>2</sup>
	A2	13.163 m <sup>2</sup>
		<hr/>
		26.713 m <sup>2</sup>
Minus-Differenz:		1.723 m <sup>2</sup>

Bei der Gestaltung der Flächen müssen deshalb neben den Aufforstungen noch ökologisch höherwertiger ausgestattete Bereiche mit Sonderstrukturen wie Todholzhäufen etc. berücksichtigt werden. Mit einer insgesamt 106 bis 107%igen ökologischen Aufwertung der Flächen kann dann eine ausgeglichene Eingriffs-Ausgleichsbilanz erreicht werden. Die konkreten Maßnahmen werden in den Gestaltungsplänen der beiden Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Die Ausgleichsflächen, einschließlich der darauf vorgesehenen Maßnahmen, werden den Eingriffen im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans zugeordnet.

Der Vorhabenträger, in dessen Eigentum die Flächen übergehen sollen, wird im Durchführungsvertrag dergestalt zur Belastung der entsprechenden Grundstücke durch Grunddienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit verpflichtet, dass die Flächen plangemäß angelegt, entwickelt und dauerhaft als Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden können.

## 11. Artenschutzrechtliche Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens wurden in einem diesbezüglichen Fachbeitrag (siehe Anlage 2) untersucht. Nach Relevanzprüfung wurden für folgende Arten/Artengruppen und ökologische Gilden geschützter Tier- bzw. Vogelarten Prognosen im Hinblick auf die Schädigungsverbote gemäß § 44 BNatSchG erstellt:

- Fledermäuse
- Zauneidechse
- Eremit (Juchtenkäfer)
- Vogelarten
  - Ökologische Gilde des Waldes und der Waldränder
  - Ökologische Gilde des Offenlandes.

Im Ergebnis können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn bei Realisierung der Maßnahme die im Bebauungsplan festgesetzten Konflikt vermeidenden Maßnahmen beachtet werden.

Hinsichtlich der entfallenden Quartierbäume für Fledermäuse werden zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität weitere Festsetzungen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen.

## 12. Flächenbilanz

Die Fläche des gesamten Planungsgebiets gliedert sich in folgende Teilflächen:

1. Vorhabenbereich	<u>14.315 m<sup>2</sup></u>
2. Industriegebietsfläche	<u>4.136 m<sup>2</sup></u>
3. Grünfläche (Entwässerungsgraben)	<u>17 m<sup>2</sup></u>

---

Gesamt: 18.468 m<sup>2</sup>

Die Größen der externen Ausgleichsflächen A1 und A2 betragen 13.550 m<sup>2</sup> 13.163 m<sup>2</sup>.

## 13. Planverwirklichung, Folgeverfahren und Kostentragung

Zur Verwirklichung des Vorhabens schließt die Gemeinde noch vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger ab. Im Vertrag werden alle Modalitäten der Durchführung, Eigentumsübertragung an Grundstücken, Sicherung der Ausgleichsflächen, Erhaltungs- und Pflegeverpflichtungen, Durchführungsfristen, Kostentragung etc. geregelt.

Da sich alle beanspruchten Grundstücke, auch die vorgesehenen Aufforstungsflächen, im Eigentum der Gemeinde Gochsheim befinden, kann das Vorhaben ohne bodenordnerische Maßnahmen entsprechend der abgestimmten Planung durchgeführt werden.

Der Gemeinde entstehen im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine Kosten, da sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zur Übernahme aller anfallenden Kosten verpflichtet.

Gochsheim, den .....

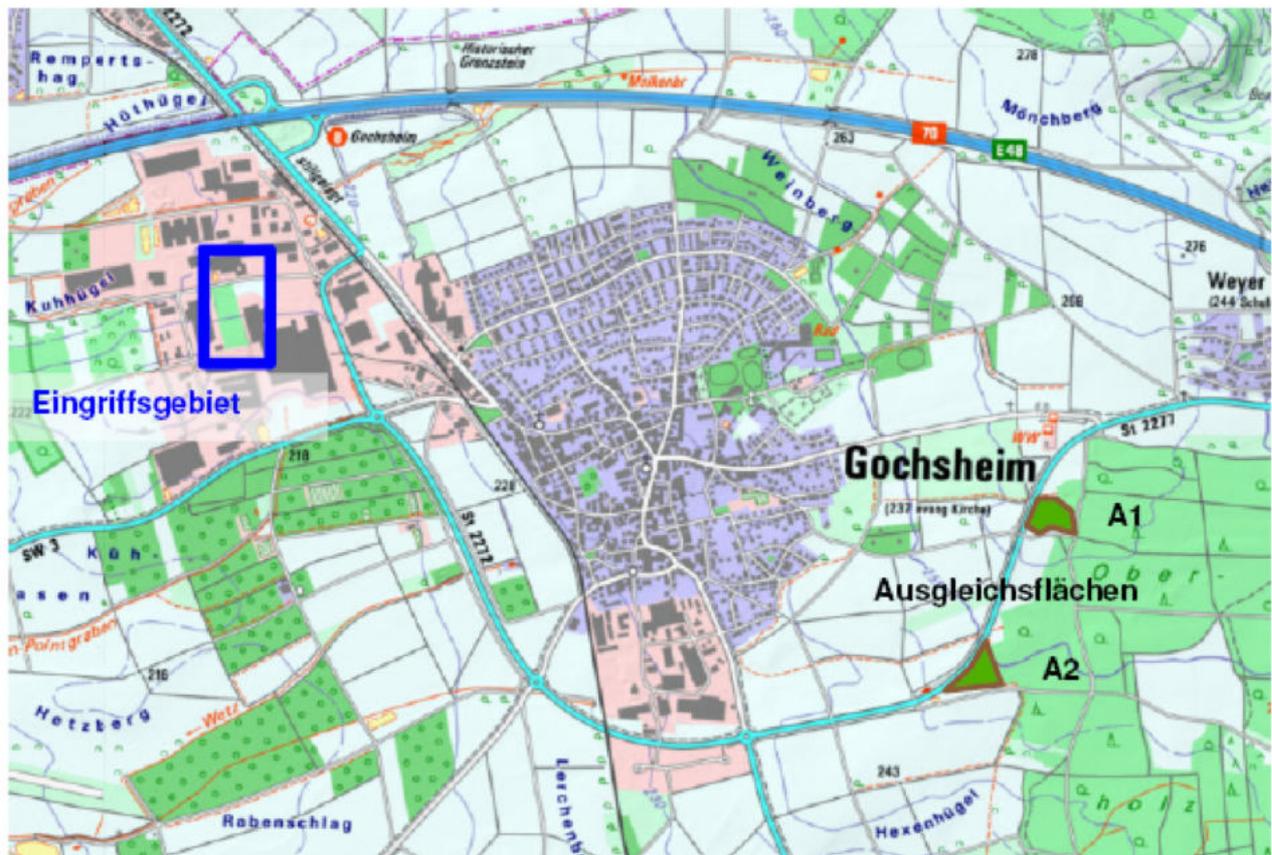
.....

Gemeinde Gochsheim:

Waldbereich innerhalb des Gewerbegebietes Nordwest II  
(„Im Paradies“)

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung  
Ausgleichsmaßnahmen

VORABZUG



## 1. Vorbemerkungen

Innerhalb des Geltungsbereichs der aktuellen Fassung der Erweiterung „Bebauungsplan Nordwest II“ (bekanntgemacht am 28.08.1992) befindet sich ein als Wald festgesetzter Bereich mit einer Flächengröße von heute ca. 1,42 ha. Die Fläche (Grundstück Flur-Nr. 6563, Gmkg. Gochsheim) ist auch im rechtsgültigen Flächen-nutzungsplan als Wald dargestellt.

Die Waldfläche wurde mit der 6. Änderung des Bebauungsplans (mit 12. Änderung des Bebauungsplans Nordwest) um etwa 5.300 m<sup>2</sup> verkleinert (bekanntgemacht 25.07.2008).

Ein weiteres Waldstück wurde in diesem Zuge vollständig als Gewerbegebiet überplant.

Anlass für die naturschutzfachliche Bewertung bilden Anfragen von angrenzenden Gewerbebetrieben mit Erweiterungsabsichten, die letztendlich zur einer Beseitigung des Waldstücks mit Umnutzung zum Gewerbegebiet führen.

Im Zuge des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens werden entsprechende naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Gemäß Vorabstimmung mit Gemeinde Gochsheim, dem AELF Schweinfurt (Bereich Forsten) und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt sind diese auf den Grundstücken Flur-Nr. 603, 604 und 1050/1 (ca. 2,67 ha, alle Gmkg. Gochsheim) zwischen Staatstraße ST 2277 und dem Waldgebiet „Oberholz“ östlich von Gochsheim vorgesehen.

Die naturschutzfachliche Bewertung gründet auf der entsprechenden naturschutzfachlichen Beurteilung durch Dietz und Partner (April 2019), die sich wiederum aus den Bestandsaufnahmen der Vegetation (Dietz und Partner – 29.03.2018, 06.04.2018, 26.04.2018) sowie der Avifauna und Fledermausfauna (Thein 2018) als Wert bestimmenden Artengruppen.

Das Wäldchen wird gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in die Gebietskategorie III mit „hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ (hier: Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten) eingestuft.

Der Ausgleichsfaktor bewegt sich gemäß Leitfaden bei 1,0 bis 3,0 beim vorgesehenen Eingriffstyp A (durchschnittlicher bis höherer Versiegelungs- und Nutzungsgrad).

Der Ausgleichswert der Ausgleichsflächen wird aufgrund des erhöhten und aufwändigeren Maßnahmeneinsatz auf über 1,0 angesetzt.

Für den Ausgleich nach dem BayWaldG ist für die erfolgte Rodung (1,4218 ha) eine dem Rodungsbereich entsprechende Fläche nachzuweisen.

Bei Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die ggf. zumindest teilweise den Neuaufforstungen nach dem BayWaldG übereinstimmen können.

Sie sollen in der Neuanlage und / oder Optimierung von naturbetonten Waldbeständen im waldarmen Naturraum „Schweinfurter Becken“ erfolgen.

Ein artenschutzrechtlicher Beitrag wird gesondert erstellt.

## 2. Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsflächen	Flächenanteile in m <sup>2</sup>			Sa
	Gras-/Krautsaum	Waldmantel	Waldbereiche	Sa. m <sup>2</sup>
A1 (Fl.Nr. 603, 604)	1.400	2.000	10.150	13.550
A2 (Fl.Nr. 1150/1)	3.950	3.400	5.800	13.150
Sa.	5.350	5.400	15.950	26.700

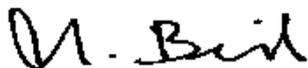
**Entwicklungsziel:**

Wiederherstellung naturnaher Waldflächen mit  
Entwicklung eines sekundären Labkraut-Eichen-Hainbuchwals unter Beachtung der  
Rahmenbedingungen des Klimawandels  
(bevorzugt Trauben-Eiche, Stiel-Eiche mit Elsbeere, Feld-Ahorn, Hainbuche, Winter-  
Linde, Vogel-Kirsche)  
mit Übergängen zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald  
incl. Ausbildung gestufter Waldränder mit Gehölzmantel und vorliegender Gras- und  
Krautfluren (artenreiche mesophile Säume und Frischwiesen)

**Maßnahmen:**

- (1) Anpflanzung einer „Kernzone“ mit Forstgehölzen  
(Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m) mit
  - Hauptbestand:  
Trauben-Eiche, Vogel-Kirsche, Elsbeere, Eßkastanie, Speierling,
  - Nebenbestand:  
Hainbuche, Winter-Linde, Sommer-Linde, Rot-Buche, Feld-Ahorn,
  - Vorwaldgehölzen (Salweide, Birke)Jeweils mit Herkunftsgebiet gemäß FoVG bzw. Gehölze gebietseigener  
Herkunft (Herkunftsgebiet 5.1 – Süddt. Hügel- und Bergland, Fränkische  
Platten, Mittelfränk. Becken),
- (2) Anpflanzung eines 5 – 15 m breiten Waldmantels bestehend aus Bäumen II.  
Ordnung (Wild-Birne, Speierling, Wild-Apfel, Feld-Ahorn, Hainbuche, Vogel-  
Kirsche – 10% ) und heimischen Sträuchern (Hasel, Schlehe, Weißdorn,  
Wildrosen, Schwarzer Holunder, Salweide, Pfaffenhütchen, Wolliger  
Schneeball, Hartriegel, Liguster – 90 %),
- (3) Anlage eines artenreichen Gras- und Krautsaums bzw. Frischwiesenstreifens  
(Saatgut gebietseigener Herkunft – HK 11 Südwestdt. Bergland),
- (4) Einbringen von Sonderstrukturen:  
Lineare Riegel aus Wurzelstöcken und Totholz am Waldrand sowie innerhalb  
der Kernzone,
- (5) Ausbringen von Oberboden aus dem Eingriffsgebiet mit Übertragung der  
Bodenflora und -fauna.

Würzburg - Oberdürrbach, den 01.02.2020



Martin Beil  
Landschaftsarchitekt BDLA  
Johann-Salomon-Straße 7  
97080 Würzburg  
Tel. 0931 / 287244  
[info@mb-landschaftsplanung.de](mailto:info@mb-landschaftsplanung.de)

**Anlagen**

- Lagepläne Ausgleichsflächen
- Schematischer Schnitt



BAUHERR **Gemeinde Gochsheim**  
Am Plan 4, 97469 Gochsheim

PROJEKT **2. Änderung des Bebauungsplans**  
**Gewerbegebiet "Nordwest II"**

Ausgleichsfläche A1  
Aufforstung Fl.-Nr. 603, 604

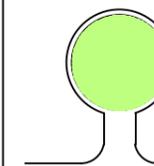
MASZSTAB  
1:1.000

PLANSTAND  
Vorentwurf

BV-NR. / BLATT-NR.

GEZ. / DATUM  
MB 10.01.2020

PLANUNG



**Dietz und Partner**

Landschaftsarchitekten BDLA  
Büro für Freiraumplanung GbR

**Dietz und Partner GbR**  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Engenthal 42, 97725 Eifershausen  
Tel. 09704/602180 Fax 09704/60218-9  
info@dietzpartner.de  
www.dietzpartner.de

Datei:  
Ausgleich\_Vorentwurf.dwg

Plotdatum  
10.01.2020



BAUHERR **Gemeinde Gochsheim**  
Am Plan 4, 97469 Gochsheim

PROJEKT **2. Änderung des Bebauungsplans**  
**Gewerbegebiet "Nordwest II"**

Ausgleichsfläche A2  
Aufforstung Fl.-Nr. 1150/1

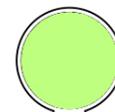
MASZSTAB  
1:1.000

PLANSTAND  
Vorentwurf

BV-NR. / BLATT-NR.

GEZ. / DATUM  
MB 10.01.2020

PLANUNG



**Dietz und Partner**

Landschaftsarchitekten BDLA  
Büro für Freiraumplanung GbR

**Dietz und Partner GbR**  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Engenthal 42, 97725 Elfershausen  
Tel. 09704/602180 Fax 09704/60218-9  
info@dietzpartner.de  
www.dietzpartner.de

Datei:  
Ausgleich\_Vorentwurf.dwg

Plotdatum  
10.01.2020

GOCHSWEIM: AND. B-RAN, GE NW II' - ERSATZAUFFORSTUNG  
 SCHEMATISCHER SCHNITT  
 M 1:500  
 AUSGLEICHSTÄCHE / LEF-MASSN.  
 FL.NR. 603, 604, 1150/1



- 1 GRAS- U. KRAUTSAUM (5-10 M BREIT) - AUTOCHTONES SAATGUT
- 2 WALDMANTEL - STANDORTHEIMISCHE STRÄUCHER  
(B= 5-15 M) WILDAPFEL, WILDBIRNE, SPEIERLING
- 3 WALD - KERNZONE - VOGEL-KIRSCHKE / ELSBEERE (ESSKASTANIE)  
ZZGL. NEBENBAUMARTEN (HAI, SP, FAH, WU)
- 4 WALD - KERNZONE - TRAUBEN-EICHE  
ZZGL. NEBENBAUMARTEN (S, O.)  
UND BIRKENGROUPE

AUSSERDEM:  
 AUSBRINGEN VON WURZELSTÜCKEN AUS DEM RODUNGSBEREICH  
 INCL. BIOTOPBAUM (ABSCHNITTEN) UND TOTKOLZ  
 ZWISCHENANSATZ WIESENMISCHUNG

Gemeinde Gochsheim:

Waldbereich innerhalb des Gewerbegebietes Nordwest II  
(„Im Paradies“)

Naturschutzfachliche Beurteilung



## 1. Vorbemerkungen

Innerhalb des Geltungsbereichs der aktuellen Fassung der Erweiterung „Bebauungsplan Nordwest II“ (bekanntgemacht am 28.08.1992) befindet sich ein als Wald festgesetzter Bereich mit einer Flächengröße von heute ca. 1,43 ha.

Die Fläche (Grundstück Flur-Nr. 6563, Gmkg. Gochsheim) ist auch im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Wald dargestellt.

Die Waldfläche wurde mit der 6. Änderung des Bebauungsplans (mit 12. Änderung des Bebauungsplans Nordwest) um etwa 5.300 m<sup>2</sup> verkleinert (bekanntgemacht 25.07.2008).

Ein weiteres Waldstück wurde in diesem Zuge vollständig als Gewerbegebiet überplant.

Anlass für die naturschutzfachliche Bewertung bilden Anfragen von angrenzenden Gewerbebetrieben mit Erweiterungsabsichten, die letztendlich zur einer Beseitigung des Waldstücks mit einer Umnutzung zum Gewerbegebiet führen.

Mit der Bewertung soll eine fachliche Bewertungsgrundlage für die weitere Entscheidung des Gemeinderats erstellt werden. Zum einen gründet diese auf fachlichen Plänen zum anderen fanden im Jahr 2018 sowohl Bestandsaufnahmen der Vegetation (Dietz und Partner – 29.03.2018, 06.04.2018, 26.04.2018) als auch der Avifauna, Fledermausfauna und Reptilien (Büro für Faunistik und Umweltbildung, Haßfurt) als Wert bestimmende Arten statt.

## 2. Fachplanerische Rahmenbedingungen

### Regionalplan (Region 3)

Die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen sollen erhalten bleiben.

(Ziel AII 1.5 der Lesefassung des Regionalplans)

### Waldfunktionsplan

Er erfüllt gemäß behördenverbindlichem Waldfunktionsplan (Region 3 Main-Rhön) folgende Funktionen:

- + Lebensraum, Landschaftsbild, historisch wertvoller Waldbestand, Genressource
- + Klimaschutz, Immissionsschutz, Lärmschutz – lokal

### Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Schweinfurt

Im Plangebiet kommt der für den Landkreis Schweinfurt bedeutsame Zweiblättrige Blaustern vor.

## 3. Bestand und Bewertung

Bei dem Waldstück handelt es sich um einen mesophilen Laubwald (...), der ein Relikt eines früheren Mittelwalds darstellt. Die Waldfläche ist bereits im Urkataster (um 1840) als Wald „Bei dem Kuhtrieb“ verzeichnet (s. Anlage).

Der Wald wurde in der Biotopkartierung Bayern aus dem Jahr 1987 als schützens- und erhaltenswerter Biotop (Nr. 5927-146.04) erfasst. Er nimmt dabei die anteilig größte Fläche der Biotopteilflächen ein.

Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Schweinfurt besitzt er lokale Bedeutung.

Der nördliche Waldrand ist durch starke Eutrophierung (LKW-Parkplatz an der Julius-Hofmann-Straße) geprägt.

### Geologie

Der Waldbereich stockt auf den Myophorienschichten des Mittleren Keupers, die sich als Ton- und Mergelsteine mit Dolomitmergel-Steinbänken zeigen. Am Hangfuß treten alt- bis mittelholozäne Flußablagerungen der Älteren bis Mittleren Postglazialterrasse zu Tage.

(s. Umweltatlas Bayern – Geologische Karte 1:25.000)

### Boden

Die Böden sind in der Hangabfolge heterogen ausgebildet.

Im Unterhang befinden sich grundwasserabhängige Gleye und Braunerde-Gleye aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment), während in der Hangabfolge nach oben (Süden) Braunerden und Pseudogley-Braunerden, Pararendzina sowie Pelosole anschließen.

(s. Bodenkarte 1:25.000 lt. Umweltatlas Bayern).

### Wasserhaushalt

Im grundwassernäheren Unterhang (Entwässerungseffekte durch Kanalisation und Leitungsräben, die aufgrund der tonigen Böden aber gemindert sind) bilden sich zeitweise Lachen und Tümpel.

Über die straßennahe Entwässerung wird das Oberflächenwasser abgeführt. Die tonigen Böden weisen eine geringere nutzbare Feldkapazität auf.

### Klima

Das Schweinfurter Becken ist durch trocken-warme Klimaverhältnisse mit sehr geringen Jahresniederschlägen geprägt.

### Vegetation

Der Waldbestand lässt sich aus dem geologischen Untergrund, anstehenden Böden und besonderen klimatischen Verhältnissen und Nutzungseinflüssen herleiten.

Er ist als Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald zu charakterisieren. Im wasserzügigeren Unterhang bestehen Übergänge zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald mit Häufung von Feuchtezeigern wie Sternmiere und Goldnessel.

Prägend sind etwa 80 – 120jährige Eichen“überhälter“ als Hinweis auf die frühere, typischen Mittelwaldnutzung.

Den Trauben-(und Stiel-)Eichen sind Feld-Ahorn, Hainbuche, Vogel-Kirsche, Rot-Buche, Winter-Linde, Schwarz-Erle, Elsbeere und Esche im Nebenbestand beigemischt.

In der Strauchschicht kommen neben dem Jungwuchs der o.a. Baumarten auch Weißdornarten, Schlehe, Wildrosen, Haselnuss und Pfaffenhütchen vor.

Die Krautschicht ist besonders reich an für den Landkreis bedeutsamen Vorkommen von Geophyten. Besonders hervorzuheben sind die nahezu flächigen Aspekte des Blausterns (*Scilla bifolia* –gefährdet gemäß Rote Liste Bayern 2005) sowie je nach Feuchtegrad Hohler Lerchensporn, Wald-Gelbstern und Gelbes Windröschen.

Die Grasvegetation wird durch Einblütiges Perlgras, Waldzwenke, Wald-Knautgras und Hain-Rispengras geprägt. Neben Nährstoffzeigern wie Brennessel und Giersch, kommen außerdem Wärme liebende Arten wie Vielblütige Weißwurz, Türkenbund, Wald-Veilchen und Frühlings-Platterbse vor.

### Bewertung:

Der Waldbestand ist trotz der geringen Fläche v.a. aufgrund des Reichtums an Geophyten als für den Landkreis bedeutsam (v.a. Vorkommen des Blausterns) zu bewerten. Die anzutreffenden Pflanzengesellschaften sind gemäß der Roten Liste der gefährdeten Pflanzengesellschaften Deutschlands dem Gefährdungsgrad 3 („Gefährdet = Pflanzengesellschaften, die in großen Teilen des Gebiets deutlich und stetig zurückgehen und lokal bereits verschwunden sind. Gefährdung in großen Teilen ihres hiesigen Verbreitungsgebiets. Ferner relativ seltene Pflanzengesellschaften mit leichten bis mäßigen Rückgangstendenzen“) zuzuordnen.

Es handelt sich hier um einen FFH-Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (Eichen-Hainbuchenwald – LRT 9170) mit Übergängen zum subatlantischen Eichen-Hainbuchenwald (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald LRT 9160).

### Fauna

(Auszüge aus dem Gutachten des Büros für Faunistik und Umweltbildung)

Als mögliche Voraussetzung für das Vorkommen von Fledermäusen und in Höhlen brütenden Vögeln bilden in der Hauptsache Eichen mit Spechthöhlen, Faulhöhlen und Spalten und stehendem Totholz. Außerdem sind Bäume mit Pilzkonsolen und Mulmhöhlen und liegendem Totholz sind in großer Zahl in dem Wäldchen vorhanden.

Die Waldränder auf benachbarten Grundstücken wurden in die Erfassung einbezogen.

Es wurden 21 „Biotopbäume“ (d.h. Bäume mit Spalten, Stamm- und Asthöhlen, Rindentaschen und Totholzanteil) festgestellt.

#### Avifauna

Es wurden 21 Vogelarten im UG nachgewiesen. Es handelte sich um typische Arten von Wäldern, Waldrändern, Hecken und Gebüsch und um in Bayern noch häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten. Nur der Star (*Sturnus vulgaris*) ist Deutschland weit inzwischen auf der Roten Liste als gefährdet (Gefährdungsstufe 3) verzeichnet. Für die meisten Arten bestand aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit während des Untersuchungszeitraums zumindest Brutverdacht. Bei Amsel, Kohlmeise und Star wurde sicherer Bruterfolg aufgrund der Beobachtung von Jungvögeln nachgewiesen. Eichelhäher, Grünspecht und Mäusebussard wurden nur als Einzeltiere im Gebiet nachgewiesen, sind aber grundsätzlich ebenfalls als mögliche Brutvögel einzuschätzen.

#### Fledermäuse

Die stationäre Erfassung mit den Batcordern ergab sichere Nachweise bzw. Hinweise auf Vorkommen für folgende Arten bzw. Artengruppen von Fledermäusen.

Der Großteil der Aufnahmen mit dem Batcorder stammten von Zwergfledermäusen i. w. S. Sichere Nachweise gab es von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) Mückenfledermäusen (*Pipistrellus pygmaeus*) bei allen Erfassungsdurchgängen. Sie waren die mit Abstand aktivsten Arten im UG. Eine cursorische Überprüfung der Aufnahmen der Gruppe Zwergfledermäuse i. w. S. ergab meist ebenfalls Hinweise bzw. Nachweise auf eine der beiden Arten. Neben viele Ortungsrufen zur Orientierung wurden regelmäßig schnelle Ruffolgen, die typisch für Fang-aktivität sind, aufgezeichnet. Für Zwergfledermäuse i. w. S. typisch waren auch regelmäßig aufgezeichnete arttypische Sozialrufe. Während der Beobachtungsabende wurden immer wieder jagende Individuen beider Arten beobachtet. Es ergab sich allerdings kein Hinweis auf ein besetztes Höhlen- oder Spaltenquartier in einem der Biotopbäume im Wäldchen.

Die Quartiere sind ggf. an Gebäuden im Gewerbegebiet oder aber im Siedlungsbereich von Gochsheim zu vermuten.

Für die anderen Fledermausarten bzw. -artengruppen waren nur sehr geringe Aktivitäten nachweisbar.

Ein sicherer Nachweis des Abendseglers und Aufnahmen von Abendseglerverwandten Arten, die allerdings nur aufgrund von Lautaufnahmen keiner Art sicher zugeordnet werden können und einzelne Rufaufnahmen von Langohr-Fledermäusen, wobei die beiden möglichen Arten ebenfalls nicht ohne Weiteres aufgrund der Aufnahmen unterschieden werden können, weisen auf Nutzung des Waldes als Nahrungshabitat dieser Arten hin. Während der Beobachtungsabende wurde allerdings keine dieser Arten bzw. Artengruppen im Detektor gehört oder fliegend beobachtet.

Auffällig ist, dass keine der sensibleren und auf höhlenreiche Waldbestände angepassten Arten aus der Gruppe der Mausohrverwandten (Gattung *Myotis*) nachgewiesen wurden.

#### Reptilien

Im Waldesinnern, am Waldrand und den Böschungen zu den benachbarten Gewerbeflächen wurden über den gesamten Erfassungszeitraum keine Reptilien beobachtet.

Das Waldesinnere ist für prüfungsrelevante Reptilienarten, wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), kein geeignetes Habitat. Die dichte Vegetation und die durch den Waldschatten und die Exposition der Böschungen eher feucht-kühlen Bedingungen an den umgebenden Waldrändern bieten keine optimalen Habitatbedingungen für Zauneidechsen. Für

Schlingnattern sind die Verhältnisse nicht geeignet.

Im UG bzw. an dessen Rand könnten ggf. Arten wie die Ringelnatter (*Natrix natrix*) und die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) geeignete Habitatbedingungen finden.

#### Artenschutzfachliche Bewertung (Fauna)

Das Wäldchen ist aufgrund seines Altbaumbestandes, der ein reiches Angebot an Höhlen- und Spaltenquartieren bietet, aufgrund seiner Habitatausstattung grundsätzlich ein hochwertiger Lebensraum für Höhlen bewohnende Fledermäuse und Vogelarten.

Unter den im UG vorkommenden Vogelarten sind allerdings nur häufige Arten wie Kohl- und Blaumeise, der Buntspecht und der Star als typische Höhlenbrüter nachgewiesen worden. Weitere Arten höhlenbaumreicher Laubwälder wie z. B. Mittelspecht, Halsband- oder Trauerschnäpper waren allerdings nicht nachzuweisen. Ein möglicher Grund für das Ausbleiben dieser sensibleren und störungsanfälligen Waldvogelarten ist das hohe Störungspotential durch den Betrieb im Gewerbegebiet, das durch die kleine Waldfläche nicht ausreichend abgepuffert wird.

Bei den Fledermausarten sind im UG zwei Arten (Zwerg- und Mückenfledermaus) häufig und regelmäßig anzutreffen, die ihre Verbreitungsschwerpunkte und regelmäßig ihre Quartiere im Siedlungsbereich haben und Wälder v. a. als Nahrungshabitate nutzen. Sensiblere Waldarten, die höhenreiche Laubholzalbestände besiedeln, z. B. die Bechsteinfledermaus oder der Kleinabendsegler, wurden im Gebiet nicht gefunden. Auch hier ist das Ausbleiben dieser Arten wohl v. a. auf die Kleinflächigkeit des Wäldchens und das damit verbundene erhöhte Störungspotential durch das umgebende Gewerbegebiet zurückzuführen.

Im UG sind die Habitatbedingungen für artenschutzrechtlich prüfungsrelevante Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter nur wenig geeignet bzw. ungeeignet.

Auch wenn das Wäldchen nicht das für Laubwälder typische Spektrum an „anspruchsvolleren“ Vogel- und Fledermausarten aufweist, ist der faunistische Wert auf Grund der verschiedensten Totholzangebote für Holz bewohnende Insekten durchaus höher.

## **4. Zusammenfassende Bewertung – Hinweise**

Anhaltspunkte für die Wertigkeit des Waldstücks ergeben sich aus den Bewertungsmaßstäben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) sowie aus dem Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung (Stand 1/2003). Der jeweils hohe Bewertungsansatz gibt die hohe landschaftsökologische Funktion des Wäldchens und dessen Bedeutung für den Naturhaushalt wieder.

Außerdem sind die besonderen Waldfunktionen gemäß Waldfunktionsplan hervorzuheben.

Die Bedeutung für die walddtypische Fauna ist aufgrund der geringeren Flächengröße des Waldstücks und der randlichen Störeinflüsse eingeschränkt, jedoch aber immer noch als hoch zu bewerten.

#### Bewertung nach Bayerischer Kompensationsverordnung:

Der Wald ist folgenden Biotoptypen zuzuordnen:

Mittel- und Oberhang: „Eichen-Hainbuchenwälder wechsellrockener Standorte“ alter Ausprägung (Baumalter  $\geq$  80 Jahre) L113-9170; Biotopwert: 15 Punkte – hoch.

Unterhang: „Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte alter Ausprägung (Bestandsalter  $\geq$  80 Jahre). L213-9160; Biotopwert hoch – 14 Biotopwertpunkte.

Bewertung nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung:

Gebietskategorie III – hohe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten

Besonderer Artenschutz

Betroffen sind folgenden nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützte Tierarten:

- Festgestellte Fledermausarten (v.a. Jagd- und Transfergebiete),
- potentiell Haselmaus
- festgestellte Vogelarten der ökologischen Gilde der Wälder und Feldgehölze.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden bei Beseitigung des Wäldchens und Umnutzung in ein Gewerbegebiet Vermeidungsmaßnahmen sowie festzulegende, artenschutzrechtliche „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Im Hinblick auf nicht auszuschließende, mögliche Vorkommen der Haselmaus wird ein Nachweis über Vorkommen oder Fehlen der Art erforderlich.

Zur Erfassung und zur Erleichterung einer ggf. später notwendig werdenden Umsiedlung wird das Ausbringen von „tubes“ (Haselmausröhren) und deren Durchsicht durch eine Fachkraft empfohlen. Wird die Art nicht festgestellt, erübrigen sich ggf. aufwändigere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die ansonsten unter „worst-case-Annahme“ vorsorglich zu beachten und erbringen wären.

Bayerisches Waldgesetz

Es wird darauf hingewiesen, dass für die mit dem Vorhaben verbundene Rodung des Wäldchens Ersatzaufforstungen erforderlich werden (Art. BayWaldG)

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die ggf. zumindest teilweise den Neuaufforstungen nach dem BayWaldG übereinstimmen können.

Sie sollen in der Neuanlage und / oder Optimierung von naturbetonten Waldbeständen im waldarmen Naturraum „Schweinfurter Becken“ oder an diesen angrenzend erfolgen.

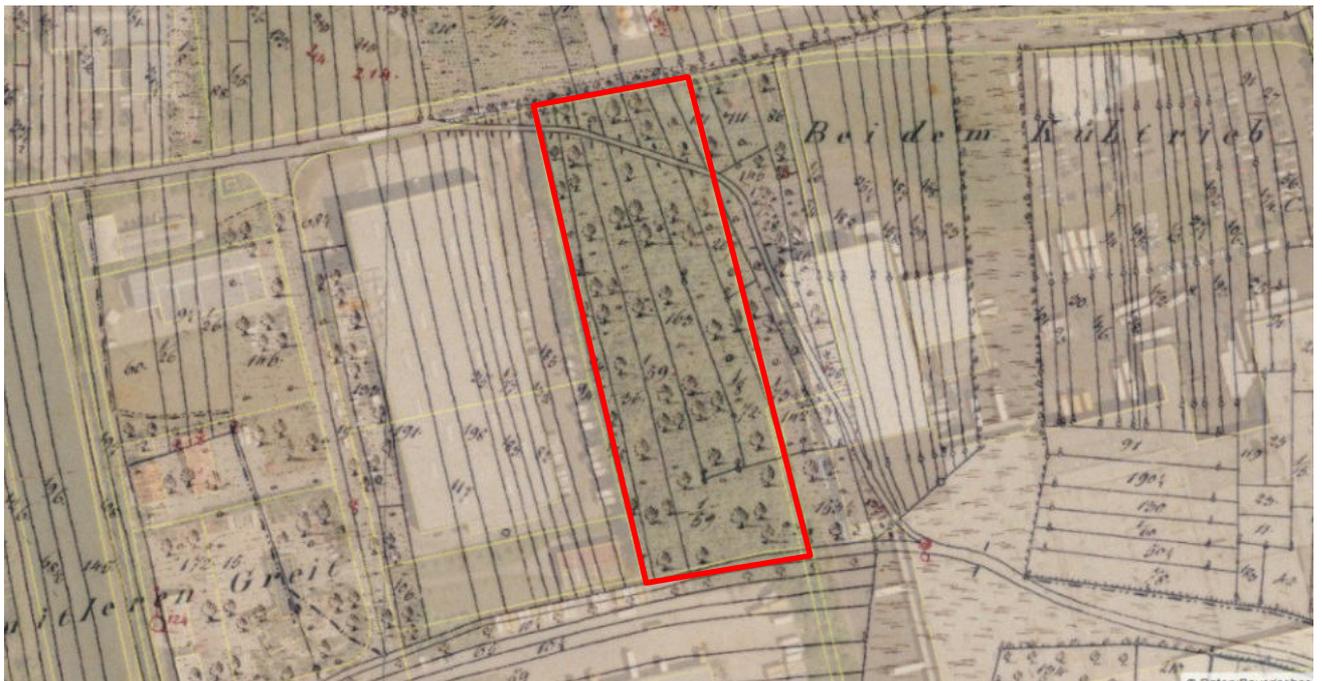
Elfershausen - Engenthal,  
15.04.2019 / MB



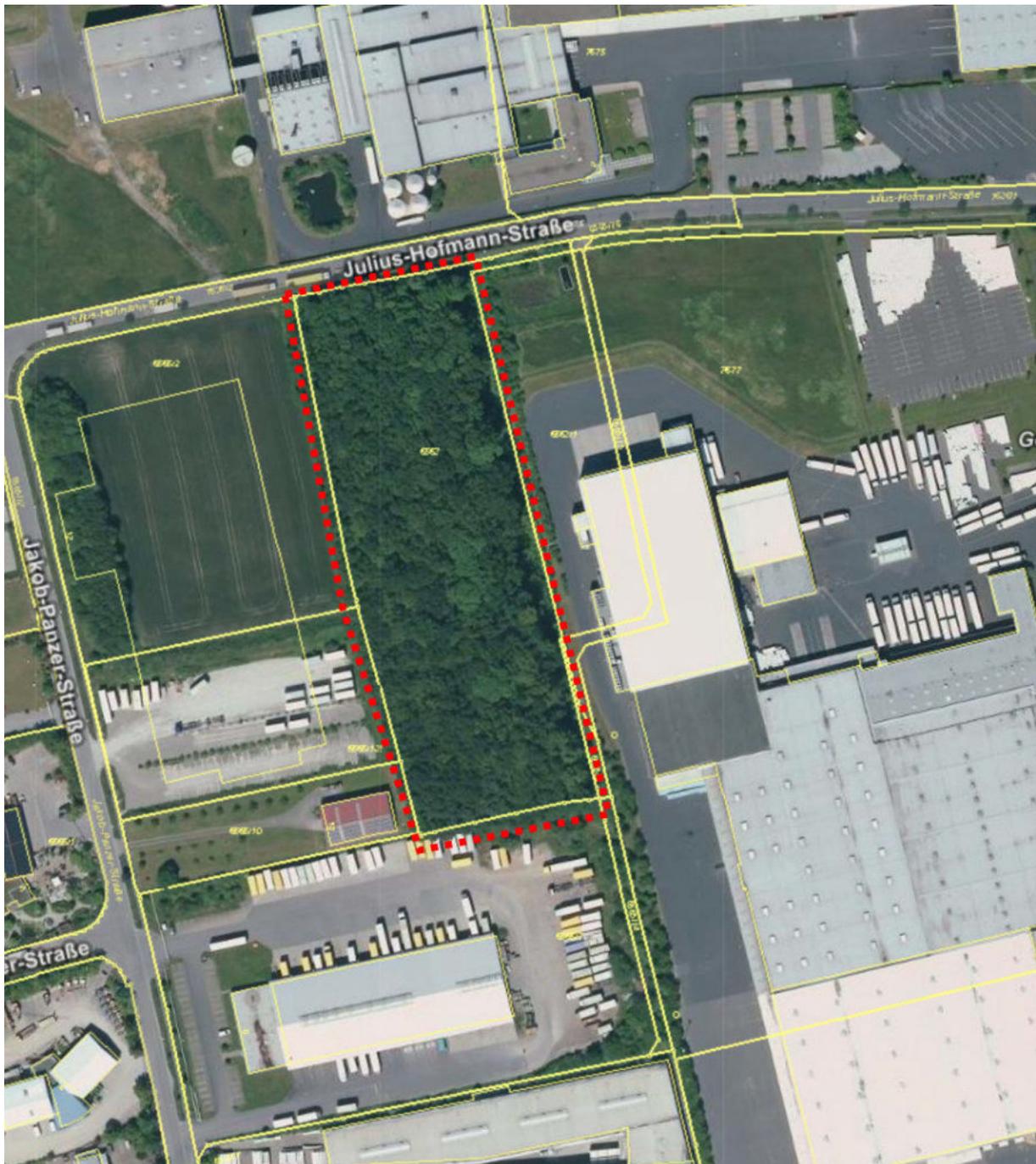
**Dietz und Partner**  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Büro für Freiraumplanung GbR  
Engenthal 42, 97725 Elfershausen

## Anlagen

- Historische Karte
- Lageplan / Luftbild M. 1 :1.000
- Artenliste Vegetation
- Fotos
- Bestandsaufnahme Fauna:  
Büro für Faunistik und Umweltbildung / Dipl.-Biol. Jürgen Thein:  
Gewerbegebiet Gochsheim Nordwest: Kartierung von Brutvögeln, Fledermäusen und  
Reptilien im Wäldchen auf Fl.-Nr. 6563 (29.10.2018)



Historische Karte aus BayernAtlas um 1840 – erkennbare Waldinsel innerhalb der Flur



Luftbildkarte – M. = 1:1.000  
aus BayernAtlas

## Artenliste Vegetation

(in Klammer Gefährdungsgrad nach Rote Liste Bayern 2003)

V = Vorwarnstufe; 3 = gefährdet

\*besonders geschützt nach Bundes-Artenschutzverordnung

## Gehölze:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus silvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere (V)
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Crataegus spec. -</i>	Weißdorn
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Prunus spinosa -</i>	Schlehe

## Sonstige Krautartige:

<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch
<i>Alliaria petiolaris</i>	Knoblauchsrauke
<i>Asarum europaeum</i>	Haselwurz
<i>Convallaria majalis</i>	Maiglöckchen
<i>Galium silvaticum</i>	Wald-Labkraut
<i>Geranium robertianum</i>	Ruppr.-Storchschnabel
<i>Geum urbanum</i>	Wald-Nelkenwurz
<i>Polygonatum multiflorum</i>	Vielblütige Weißwurz
<i>Lamium galeobdolon</i>	Goldnessel
<i>Lathyrus verna</i>	Frühlings-Platterbse
<i>Lilium martagon*</i>	Türkenbund-Lilie*
<i>Melampyrum pratense</i>	Wald-Wachtelweizen
<i>Mercurialis perenne</i>	Wald-Bingelkraut
<i>Potentilla sterilis</i>	Erdbeer-Fingerkraut
<i>Stellaria holostea</i>	Sternmiere
<i>Viola reichenbachiana</i>	Wald-Veilchen

## Geophyten:

<i>Anemone nemorosa</i>	Buschwindröschen
<i>Anemone ranunculoides</i>	Gelbe Waldanemone (V)
<i>Corydalis cava</i>	Hohler Lerchensporn (V)
<i>Gagea lutea</i>	Wald-Gelbstern
<i>Ranunculus ficaria</i>	Scharbockskraut
<i>Scilla bifolia*</i>	Blaustern (3) *

## Gräser:

<i>Carex silvatica</i>	Wald-Segge
<i>Brachypodium silvaticum</i>	Wald-Zwenke
<i>Dactylis polygama</i>	Wald-Knautgras
<i>Melica uniflora</i>	Einblütiges Perlgras
<i>Milium effusum</i>	Waldhirse, Flattergras
<i>Poa nemoralis</i>	Hain-Rispengras

\*

Fotodokumentation



Aspekt mit Blaustern, Hohlem Lerchensporn und Wald-Gelbstern (Scharbockskraut verblüht)

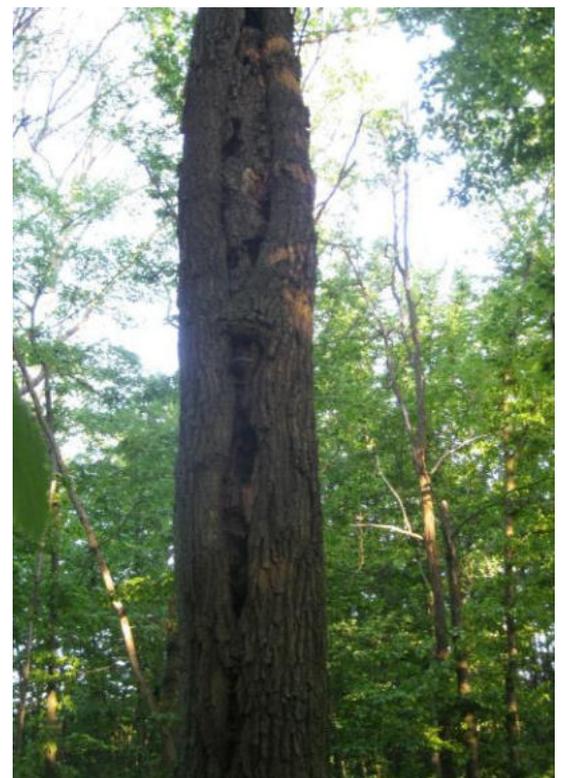




Biotopbäume



Aspekte im Main und Juni 2018



**Gemeinde Gochsheim  
(Lkr. Schweinfurt):  
Änderung des Flächennutzungsplans  
und  
7. Änderung des Bebauungsplans  
„Gewerbegebiet Nordwest II“**

**Artenschutzrechtlicher  
Fachbeitrag**



Planungsstand Dezember 2019

Bearbeitung:  
Martin Beil,  
Landschaftsarchitekt BDLA  
Dipl.-Ing. Landespflege (TU)

**Dietz und Partner**  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Büro für Freiraumplanung GbR



Engenthal 42  
97725 Elfershausen  
Tel. (09704) 602 18-0  
Fax (09704) 602 18-9  
info@dietzpartner.de  
www.dietzpartner.de

Partner: Valtin Dietz, Martin Beil

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Bestand - Vegetation .....	4
1.3	Planerische Rahmenbedingungen .....	4
1.4	Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	4
1.5	Datengrundlagen.....	5
1.6	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
2.	Wirkungen des Vorhabens.....	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	6
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	6
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	7
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	12
5.	Gutachterliches Fazit .....	16

### Anlagen:

**A** Tabelle Relevanzprüfung

**B** Bericht

Thein Jürgen (2018):

Gewerbegebiet Gochsheim Nordwest: Kartierung von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien im Wäldchen auf Fl.-Nr. 6563.

Büro für Faunistik und Umweltbildung, Dipl.-Biol. Jürgen Thein, Martin-Luther-Str. 4, 97437 Haßfurt, erstellt: 29.10.18.

## 1. Einleitung

„Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zwingend zu beachten und können nicht abgewogen werden. Um festzustellen, ob die Verbote der späteren Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehen oder ob Ausnahmen bzw. Befreiungen möglich sind, muss im Bauleitplanverfahren eine Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten vorgenommen werden, die eine prognostische Bewertung ermöglicht. Auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die bei einer Planverwirklichung erfüllt werden können, gemäß den nachstehenden Maßgaben zu prüfen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht Beschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbote für Vorhaben im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vor. Dazu gehören vor allem solche Vorhaben, für die im Rahmen der Bauleitplanung ein behördliches, umweltbezogenes Prüfverfahren durchgeführt worden ist, das grundsätzlich die Möglichkeit bietet, naturschutzbezogene Konflikte zu bewältigen (bauplanerische Eingriffsregelung).

Die in § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG geregelten Verbote gelten für nicht europarechtlich geschützte Arten nicht. Für die europarechtlich besonders geschützten Arten des Anhangs IV Buchstabe a und b der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB modifiziert (§ 44 Abs. 5 S. 1, 2 bis 5 BNatSchG). Es liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ein Verstoß gegen:

a) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

b) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

c) das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können bereits auf der Ebene der Bauleitplanung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) festgelegt werden, die die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion gewährleisten (sog. CEF-Maßnahmen). Solche Maßnahmen können u. U. mit anderen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kombiniert werden (Multifunktionalität).

Für die konkrete Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote wird auf die Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Stand 01/2015 – Anmerkung: aktualisiert: 8/2018) sowie die Abhandlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ hingewiesen (vgl. Anhang D). Diese für straßenbaurechtliche Eingriffsvorhaben konzipierten Hinweise können als Orientierung auch im Rahmen der prognostischen Bewertung im Rahmen der Bauleitplanung herangezogen werden.“

(aus: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Planungshilfen für die Bauleitplanung 2018/19 – S. 31)

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet

Nordwest II“.

Es ist eine Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordwest II“ in Gochsheim auf einer Fläche von ca. 1,4 ha (Grundstück Flur-Nr. 6563) geplant. Gegenstand der geplanten Änderung ist die Umwandlung von Waldflächen (bestehendes naturbetontes Wäldchen) in ein Gewerbegebiet. Damit soll insbesondere die Errichtung von LKW- und PKW-Stellplätzen für den nördlich jenseits der Julius-Hofmann-Straße anschließenden Fa. Mainfrucht ermöglicht werden. Im artenschutzrechtlichen Beitrag inbegriffen sind die vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen bzw. Ersatzaufforstungen auf den bisher ackerbaulich genutzten Grundstücken Flur-Nr. 603, 604 und 1150/1 (Gmkg. Gochsheim, ca. 2,8 ha) östlich von Gochsheim zwischen Waldflächen „Oberholz“ und Staatsstraße 2277. Die Flächen dienen auch gleichzeitig der Durchführung von artenschutzrechtlichen „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen).

Den wesentlichen Anlass für die artenschutzrechtliche Prüfung bilden (potentielle) Vorkommen von geschützten Fledermausarten sowie Vorkommen geschützter Vogelarten, zu denen im Jahr 2018 konkrete Erhebungen erfolgten. Zudem wurden Erhebungen zu Haselmausvorkommen und zu Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Jahr 2019 durchgeführt.

## 1.2 Bestand - Vegetation

Die Eingriffsfläche des Gewerbegebiets wird als naturbetonte Waldfläche genutzt. Das Alter des Baumbestands wird auf bis zu etwa 120 Jahre geschätzt. Es handelt sich überwiegend um einen (sekundären) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie).

Die Ausgleichsfläche A1 und A2 unterliegen einer ackerbaulichen Nutzung.

## 1.3 Planerische Rahmenbedingungen

### Naturschutz

Es sind keine Schutzgebiete direkt durch Flächeninanspruchnahme betroffen, jedoch aber FFH-Lebensraumtypen.

Das Wäldchen ist von Gewerbeflächen umgeben und entsprechend randlich insbesondere entlang der Straße (LKW-Stellplätze) missbräuchlich eutrophiert.

Das Wäldchen ist als Biotope gemäß Biotopkartierung Bayern erfasst (Biotop (Nr. 5927-146.04)).

## 1.4 Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung

In der vorliegenden, speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

## 1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand Juli 2019)
- Ortsbegehungen im Frühjahr 2018 (Dietz und Partner),
- Erfassung von Vogelarten im Frühjahr/Sommer 2018 (Büro Dipl.-Biologe Jürgen Thein) in 5 Begehungen (s.a. gesonderter Bericht vom 29.10.2018) in Form einer Revierkartierung (Südbeck et al. 2005).  
Dazu fanden fünf Begehungen des Waldgebiets in den ersten Stunden nach der Dämmerung statt am: 09.03.2018, 06.04.2018, 02.05.2018, 25.05.2018 und 14.06.2018. Die Erfassungsdurchgänge dauerten ca. 2 Std. Im Rahmen der Fledermauserfassung am 02.05.2018 wurde auf nachtaktive Vögel geachtet.
- Erfassung von Fledermausarten von Anfang Mai – Ende August 2018 (Büro Dipl.-Biologe Jürgen Thein) mit 10 Erfassungsnächten durch batcorder am
  1. 02.05. 17 Uhr – 05.05.2018 11 Uhr: 3 Erfassungsnächte
  2. 14.6. 18 Uhr – 15.06. 8 Uhr: 1 Erfassungsnacht
  3. 09.07. 20 Uhr – 11.07. 6 Uhr, 2 Erfassungsnächte
  4. 08.08. 20 Uhr – 10.08. 11 Uhr, 2 Erfassungsnächte
  5. 28.08. 10 Uhr – 30.08. 8 Uhr, 2 ErfassungsnächteUnd zusätzlich zwei Transektbegehungen mittels Batdetector und Beobachtung durch Taschenlampe am 14.06.2018 ca. 20-22 Uhr und 28.08.2018 ca. 19:30-21:30 Uhr.  
(s.a. gesonderter Bericht vom 29.10.2018)
- Erhebung von Reptilien (ohne Feststellung) entlang des Waldrandes am 02.05.2018, 25.05.2018 und 14.06.2018, und 28.08.2018 jeweils am späten Nachmittag für ca. 2 Std. Es wurde auf flüchtende Tiere geachtet. Mögliche Verstecke (z. B. unter Totholz und Steinen) wurden nach Reptilien abgesucht.
- Erhebung von Haselmäusen im Jahr 2019 (Mai – September) mittels tubes (Büro Dipl.-Biologe Jürgen Thein) ohne Feststellungen.
- Nachsuche und Kontrolle von Höhlenbäumen auf Winterquartiere von Fledermäusen und Mulmhöhlen des Eremiten (20.12.2019) durch Dipl.-Biol. Jürgen Thein (et alt.)
- Daten aus [www.naturgucker.de](http://www.naturgucker.de)

## 1.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Für die geschützten Fledermausarten werden die konkreten Bestandserhebungen (s. Kap. 1.5) für die Ermittlung und Bewertung von Verbotstatbeständen herangezogen.

Im Plangebiet bestehen mögliche „Lebensstätten“ von Fledermäusen und Vögeln in Bäumen mit Höhlen, Spalten und Rindenverstecken.

Für die geschützten Vogelarten werden die konkreten Bestandsbegehungen (5 Begehungen durch Jürgen Thein) vom Frühjahr/Sommer 2018 für die Ermittlung und Bewertung von Verbotstatbeständen herangezogen.

Eine Nachsuche von Reptilien erfolgte an den Waldrändern an 4 Terminen.

## **2. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Freimachen des Baufelds (Gehölzrodung, Entfernen der Vegetation, Abtrag der Vegetationsschicht und des Bodens) für Gebäude, Verkehrs- und Lagerflächen.
- Baubedingte Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterung, Schadstoffe, Bodenverdichtung...)

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

- Bauliche Anlage: Hallen (Kulissenwirkung, Versiegelung,...)
- Verkehrs- und Lagerflächen (v.a. Parkplatz).

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Gewerbelärm, Beleuchtung, Verkehrslärm, sonstige Emissionen.

## **3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Rodungs- und Schnittmaßnahmen von Gehölzen sind ausschließlich vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar zulässig (Schnitt- und Rodungsverbot vom 1.03. – 30.09.).  
Ausnahme: Bäume mit möglichen Fledermausquartieren.  
Diese dürfen ausschließlich in der Zeit vom 15.09. – 15.10 gefällt werden, nachdem möglichen Quartiere auf Fledermäuse durchsucht wurden und keine Tiere festgestellt wurden.  
Alternativ zur Fällung ist auch ein Verschließen der Potentialquartiere möglich, wenn nach Durchsuchung keine Fledermäuse festgestellt werden. Dann ist eine Rodung vom 1.10. bis ausschließlich 1.03. zulässig.
- V2 Baumaßnahmen (Beseitigung der Vegetationsschicht / Baufeldräumung) im Bereich Gras- und Krautschicht und Aufforstungen / Ausbringen von Totholzstrukturen (u.a.) auf Ackerflächen sind im Zeitraum vom 1. März bis 30. September nicht zulässig. Sie sind nur zulässig, wenn
- zuvor (außerhalb des Schutzzeitraums zwischen 1.03. und 30.09.) die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für Boden brütende Vogelarten unattraktiv gestaltet ist, z.B. durch kurzes Abmulchen oder Schwarzbrache - der unattraktive Zustand ist dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten - bzw. wenn
  - eine Begehung zur Überprüfung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Gelege, Jungvögel,...) durch Fachkraft (z.B. Biologe,

Landschaftsplaner,...) innerhalb der Fortpflanzungszeit ergibt, dass im Eingriffsbereich keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festgestellt werden.

- V3 Vermeidung des Vogelschlagrisikos durch Verwendung von Vogelschutzglas, (transparenten) Silhouetten, Jalousien,....
- V4 Die Pflegearbeiten im Zuge der Aufforstungen und Ansaaten (Mahd) erfolgen nach dem 30. Juni.

• 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität  
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es werden folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Für jeden entfallenden potentiellen Quartierbaum von Fledermäusen sind folgende Maßnahmen (= CEF 1) erforderlich:

- Entnahme des Baums oder Baumabschnitts mit dem potentiellen Quartier und Einsetzen im Boden bzw. Anbringen an vorhandenen Bäumen (hier 2 potentielle Quartierbäume mit drei Höhlen).
- Aufhängen eines künstlichen Fledermausquartiers (Kastenquartier) und eines zugehörigen „Ablenk-Nistkastens“ für Vögel (Einflug-Ø 26 / 32 / 45 mm) pro potentiell als Quartier geeigneter Höhle (hier: 3 Fledermaushöhlen, 3 Vogelnistkästen)
- Sicherung von 2 „Biotopbäumen“ innerhalb von Waldbeständen, jeweils im räumlich-funktionalen Zusammenhang (Waldfläche „Oberholz“ an den geplanten Ausgleichsflächen, Wäldchen „im mittleren Greit“ südwestlich des Vorhabens, Spitalholz)

## 4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Für folgende (gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) geschützte Tierarten bzw. Tierartengruppen können (potentiell) nach Relevanzprüfung durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wie Schädigung, Störung oder Tötung nach § 44 BNatSchG eintreten. Die Auswirkungen des Vorhabens werden bezüglich der folgenden Arten und ökologischen Gilden vertieft auf Verbotstatbestände geprüft:

- Fledermäuse (*Chiroptera*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanaria*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Vogelarten: Ökologische Gilden der Feldgehölze / Wälder
- Vogelarten: Ökologische Gilde des Offenlands (Ausgleichsflächen).

Weitere geschützte Tierarten und Tierartengruppen sowie geschützte Pflanzenarten sind gemäß Relevanzprüfung nicht betroffen.

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Nach Relevanzprüfung sind geschützte Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorhanden. Pflanzenarten sind daher nicht von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betroffen.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
 Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

##### 4.1.2.1 Säugetiere

###### Fledermäuse

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR <sup>†1</sup>
Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>			<i>g - u - s</i>

Grundlage für die Prognosen bildet die Erfassung von Thein (2018):

Erfassungstage

02.05. – 05.05.2018, 14.06. – 15.06.2018, 09.07. – 11.07.2018, 08.08. – 10.08.2018, 28.08. - 30.08. (Thein 2018)

*Der Großteil der Aufnahmen mit dem Batcorder stammte von Zwergfledermäusen i. w. S.*

*Sichere Nachweise gab es von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermäusen (*Pipistrellus pygmaeus*) bei allen Erfassungsdurchgängen. Sie waren die mit Abstand aktivsten Arten im UG. Eine cursorische Überprüfung der Aufnahmen der Gruppe Zwergfledermäuse i. w. S. ergab meist ebenfalls Hinweise bzw. Nachweise auf eine der beiden Arten. Neben viele Ortungsrufen zur Orientierung wurden regelmäßig sog. Feeding-Buzzes, schnelle Ruffolgen, die typisch für Fangaktivität sind, aufgezeichnet. Für Zwergfledermäuse i. w. S. typisch waren auch regelmäßig aufgezeichnete arttypische Sozialrufe. Während der Beobachtungsabende wurden immer wieder jagende Individuen beider Arten beobachtet. Es*

ergab sich allerdings kein Hinweis auf ein besetztes Höhlen- oder Spaltenquartier in einem der Biotopbäume im Wäldchen.

Die Quartiere sind ggf. an Gebäuden im Gewerbegebiet oder aber im Siedlungsbereich von Gochsheim zu vermuten.

Für die anderen Fledermausarten bzw. -artengruppen waren nur sehr geringe Aktivitäten nachweisbar. Ein sicherer Nachweis des Abendseglers und Aufnahmen von Abendsegler-  
 verwandten Arten, die allerdings nur aufgrund von Lautaufnahmen keiner Art sicher zugeordnet  
 werden können und einzelne Rufaufnahmen von Langohr-Fledermäusen, wobei die beiden  
 möglichen Arten ebenfalls nicht ohne Weiteres aufgrund der Aufnahmen unterschieden werden  
 können, weisen auf Nutzung des Waldes als Nahrungshabitat dieser Arten hin. Während der  
 Beobachtungsabende wurde allerdings keine dieser Arten bzw. Artengruppen im Detektor gehört  
 oder fliegend beobachtet.

Auffällig ist, dass keine der sensibleren und auf höhlenreiche Waldbestände angepassten Arten  
 aus der Gruppe der Mausohrverwandten (Gattung *Myotis*) nachgewiesen wurden.

(aus Thein 2018)

Das Plangebiet wird durch Fledermäuse sicher als Transfer- und Jagdgebiet genutzt. Es  
 bestehen potentiell als Fledermausquartiere geeignete Baumverstecke (ca. 20 Bäume  
 mit möglichen Verstecken). Als Winterquartiere kommen lediglich 3 Baumhöhlen in  
 Frage. Bei einer Durchsuchung am 20.12.2019 wurden keine Fledermäuse festgestellt.

Bei batcorder- und batdetector-Erfassungen wurde eine geringere Fledermausdichte  
 festgestellt. Diese weist darauf hin, dass sich im Wäldchen und näheren Umfeld keine  
 Wochenstuben befinden. Die festgestellten Arten und Häufigkeiten lassen vermuten,  
 dass die Quartiere der festgestellten Arten sich v.a. in Gebäuden des Gewerbegebiets  
 oder der anschließenden Siedlungsbereiche befinden.

Die Nutzung der festgestellten „Biotopbäume“ mit potentiell geeigneten Quartieren ist  
 nicht auszuschließen.

Tab. 1: im Eingriffsgebiet (Wäldchen) Fl.Nr. 6563, Gmkg. Gochsheim) nachgewiesene bzw. potentiell vorkommende  
 Fledermausarten (Thein 2018)

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EHZ
		<b>Fledermäuse</b> (potentielle Fledermausquartiere betroffen – Bestandserfassung Thein 2018: NW in Klammern = erfasste Gruppen)				
	(x)	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u
(x)	x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	g
(x)	x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u
(x)	x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	u
x		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	u
(x)	x	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u
	x	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	u
x		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	u
(x)	x	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	?
(x)	x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	u
(x)	x	Zweifarbfliegenfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?
x		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g

(x) Nachweis der Artengruppe / Gattung durch batcorder bzw. batdetector

EHZ = Erhaltungszustand der biogeografischen kontinentalen Region

g: günstig, u: ungünstig/ unzureichend, s: ungünstig/ schlecht ? unbekannt

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw.  
Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

### Prognose von Verbotstatbeständen

#### Schädigung

Nachweise von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten nicht erfolgen. Es wurden von den ca. 20 erfassten Biotopbäumen nach einer fachlichen Voreinschätzung etwa 10 Biotopbäume als potentiell als Fledermausquartier geeignet angesehen. Nach Durchsicht der Bäume (Baumkletterer) und Untersuchung werden drei Baumhöhlen (2 Biotopbäume) als potentiell als Fledermausquartiere geeignet festgestellt. In den drei potentiellen Höhlenquartieren wurden am 15.12.2019 keine Fledermäuse festgestellt (Thein 2019a). Sie sind aber als potentielle Quartiere einzuordnen.

Eine Schädigung der potentiellen Lebensstätten von Fledermäusen kann unter Beachtung von folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ausgeschlossen werden:

Für entfallende, potentielle Quartierbäume von Fledermäusen sind folgende CEF-Maßnahmen (=CEF 1) erforderlich:

- Entnahme des Baums oder Baumabschnitts mit dem potentiellen Quartier und Einsetzen im Boden bzw. Anbringen an vorhandenen Bäumen (hier 2 potentielle Quartierbäume mit drei Höhlen).
- Aufhängen eines künstlichen Fledermausquartiers (Kastenquartier) und eines zugehörigen „Ablenk-Nistkastens“ für Vögel (Einflug-Ø 26 / 32 / 45 mm) pro potentiell als Quartier geeigneter Höhle (hier: 3 Fledermaushöhlen, 3 Vogelnistkästen),
- Sicherung von 2 „Biotopbäumen“ innerhalb von Waldbeständen, jeweils im räumlich-funktionalen Zusammenhang (Wäldchen „im mittleren Greit“ südwestlich des Vorhabens Fl.Nr. 6570, Waldfläche „Oberholz“ an den geplanten Ausgleichsflächen Fl.Nr. 1430, Spitalholz)

#### Störung

Störungsrelevant sind die mit der Änderung des Bebauungsplans ermöglichten Rodungs- und Bauarbeiten.

Ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten liegt nicht vor, nachdem an das Eingriffsgebiet angrenzend keine Baumquartiere bestehen sowie potentielle Gebäudequartiere, die gestört werden könnten, in ausreichender Entfernung liegen.

Der Zustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert sich somit nicht.

### Tötung und Verletzung

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko geschützter Fledermäuse durch Rodung und Baufeldräumung kann ausgeschlossen werden, wenn folgende Konflikt vermeidenden Maßnahmen ergriffen werden:

- V1 Rodungs- und Schnittmaßnahmen von Gehölzen sind ausschließlich vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar zulässig (Schnitt- und Rodungsverbot vom 1.03. – 30.09.).

Ausnahme: Bäume mit möglichen Fledermausquartieren.

Diese dürfen ausschließlich in der Zeit vom 15.09. – 15.10 gefällt werden, nachdem möglichen Quartiere auf Fledermäuse durchsucht wurden und keine Tiere festgestellt wurden.

Alternativ zur Fällung ist auch ein Verschließen der Potentialquartiere möglich, wenn nach Durchsuchung keine Fledermäuse festgestellt werden. Dann ist eine Rodung vom 1.10. bis ausschließlich 1.03. zulässig.

Eine Kollision mit Baustellenverkehr und Verkehr des Gewerbebetriebs kann ausgeschlossen werden, da der Schwerpunkt des Betriebs zu den Tagzeiten erfolgt und nur geringere Geschwindigkeiten von Kfz innerhalb des Betriebsgeländes möglich sind.

### **Sonstige geschützte Säugetierarten**

Es wurden über die Erfassung der Fledermäuse hinaus auch sogenannte tubes (Röhren) zur Sichtung von **Haselmausvorkommen** ausgebracht. Es wurden aber im Rahmen der Exposition keine Hinweise auf Haselmäuse (Tiere, Frassspuren,..) festgestellt.

Das Vorkommen **anderer geschützter Säugetierarten** wird aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete und örtlichen Habitatstrukturen ausgeschlossen.

#### **4.1.2.2 Reptilien**

„Im Waldesinnern, am Waldrand und den Böschungen zu den benachbarten Gewerbeflächen wurden über den gesamten Erfassungszeitraum keine Reptilien beobachtet.

Das Waldesinnere ist für prüfungsrelevante Reptilienarten, wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), kein geeignetes Habitat. Die dichte Vegetation und die durch den Waldschatten und die Exposition der Böschungen eher feucht-kühlen Bedingungen an den umgebenden Waldrändern bieten keine optimalen Habitatbedingungen für Zauneidechsen. Für Schlingnattern sind die Verhältnisse nicht geeignet.“ (Thein 2018)

#### **4.1.2.3 Amphibien**

Geschützte Amphibienarten sind nicht betroffen, da geeignete Habitate fehlen.

#### **4.1.2.4 Libellen**

Geschützte Libellenarten sind nicht betroffen.

#### **4.1.2.5 Käfer**

Am 15.12.2019 wurden 10 Biotopbäume, die nach Voruntersuchung potentiell für geschützte Käferarten (v.a. Eremit / *Osmoderma eremita*) als Lebensstätte geeignete Mulmhöhlen enthalten können, untersucht.

In den gefundenen Mulmhöhlen wurden keine Vorkommen von besonders geschützten Käferarten (Imaginal- oder Larvenstadium) festgestellt.

#### **4.1.2.6 Tagfalter**

Aufgrund der bekannten Verbreitungskennnisse und der örtlichen Habitatstruktur sind geschützte Tagfalterarten nicht betroffen.

#### 4.1.2.7 Sonstige geschützte Tierarten

Aufgrund der bekannten Verbreitungskennntnisse und der örtlichen Habitatstruktur sind sonstige geschützte Tierarten nicht betroffen.

#### 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot :

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

- Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Aufzählung Wert gebender Arten

Wert gebende Art – ökologische Gilde Wald

Wert gebende Arten – ökologische Gilde offene Kulturlandschaft

Grundlage im Eingriffsgebiet bildet die Bestandsaufnahme durch Thein (2018) „Die Erfassung der Avifauna erfolgte in Form einer Revierkartierung (Südbeck et al. 2005). Dazu fanden fünf Begehungen des Waldgebiets in den ersten Stunden nach der Dämmerung statt am: 09.03.2018, 06.04.2018, 02.05.2018, 25.05.2018 und 14.06.2018. Die Erfassungsdurchgänge dauerten ca. 2 Std.

Im Rahmen der Fledermauserfassung am 02.05.2018 wurde auf nachtaktive Vögel geachtet. Verhörte Reviergesang zeigende Vögel und Beobachtungen von Vögeln, die auf

Revierbesetzung oder Brutgeschäft hinweisen, wurden lagegenau erfasst. Anhand der Erfassungsergebnisse wurde eine Abgrenzung sog. Papierreviere vorgenommen.

21 Vogelarten wurden im UG nachgewiesen (Tab. 1, Abb. 3). Es handelte sich um typische Arten von Wäldern, Waldrändern, Hecken und Gebüsch.

Bei den Arten handelte es sich um in Bayern noch häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten.

Nur der Star (*Sturnus vulgaris*) ist Deutschland weit inzwischen auf der Roten Liste als gefährdet (Gefährdungsstufe 3) verzeichnet.

Für die meisten Arten bestand aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit während des Untersuchungszeitraums zumindest Brutverdacht. Bei Amsel, Kohlmeise und Star wurde sicherer Bruterfolg aufgrund der Beobachtung von Jungvögeln nachgewiesen. Eichelhäher, Grünspecht und Mäusebussard wurden nur als Einzeltiere im Gebiet nachgewiesen, sind aber grundsätzlich ebenfalls als mögliche Brutvögel einzuschätzen.“

Des Weiteren sind die Ausgleichsflächen, Ackerland zwischen Waldfläche Oberholz und Umgehungsstraße östlich Gochsheim, zu berücksichtigen. Hier erfolgt eine Potentialabschätzung der Artvorkommen, wobei die Waldränder mit einbezogen sind.

Tab.: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x		Amsel <sup>*)</sup>	Turdus merula	-	-	-
	x	Bachstelze <sup>*)</sup>	Motacilla alba	-	-	-
	x	Baumpieper (A)	Anthus trivialis	3	V	-
x		Blaumeise <sup>*)</sup>	Parus caeruleus	-	-	-
	x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
x		Buchfink <sup>*)</sup>	Fringilla coelebs	-	-	-
x		Buntspecht <sup>*)</sup>	Dendrocopos major	-	-	-
x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
x		Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-
	x	Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-
x		Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	x	Feldlerche (A)	Alauda arvensis	3	3	-
	x	Feldsperling (A)	Passer montanus	V	V	-
x		Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
x		Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
	x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	x	Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
	x	Goldammer (A)	Emberiza citrinella	V	-	-
x		Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
x		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
	x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	x
	x	Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-
	x	Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-
	x	Hausperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	-	V	-
	x	Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	x	Jagdfasan*) (A)	Phasianus colchicus	-	-	-
x		Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
x		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
	x	Kuckuck (A)	Cuculus canorus	V	V	-
x		Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x
	x	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
x		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
	x	Rabenkrähe*) NG	Corvus corone	-	-	-
	x	Rebhuhn (A)	Perdix perdix	3	2	-
x		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
x		Rotkehlchen*) -	Erithacus rubecula - randlich	-	-	-
	x	Rotmilan (A – NG)	Milvus milvus	2	-	x
	x	Schwarzmilan (A – NG)	Milvus migrans	3	-	x
x		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
x		Sommeregoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
	x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	x
x		Star*) NG	Sturnus vulgaris	-	-	-
	x	Stieglitz*) (A)	Carduelis carduelis	-	-	-
x		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
	x	Turmfalke NG (A)	Falco tinnunculus	-	-	x
	x	Wiesenschafstelze (A)	Motacilla flava	3	-	-
	x	Wiesenweihe NG	Circus pygargus	1	2	x
x		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-

NW - Nachweise durch Thein (2018) – ohne Ausgleichsflächen A1 und A2  
NG – Nahrungsgast; (A) – potentielle Vorkommen in Ausgleichsflächen

Im Eingriffs- und Wirkraum des Vorhabens sind Vogelarten der folgenden ökologischen Gilden festzustellen:

- Ökologische Gilde der offenen Kulturlandschaft (hier: Ackerflächen)
- Ökologische Gilde des Waldes (hier: Altbestand und Waldrand)

### **Ökologische Gilde des Waldes incl. Waldränder**

Das Eingriffsgebiet besteht ausschließlich aus einem etwa 1,42 ha großen Wäldchen mit älterem bis etwa 120jährigem Baumbestand.

In die Prognosen einbezogen wird der Waldrand, der an die Ausgleichsflächen A1 und A2 östlich Gochsheim angrenzt.

### Prognose der Verbotstatbestände

#### Schädigung

Eine Schädigung der betroffenen Vogelarten wird ausgeschlossen, nachdem Waldflächen wie Spitalholz, Oberholz oder das Wäldchen „im mittleren Greut“, die sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang der Population befinden, großflächig bestehen (> 300 ha). Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dessen ungeachtet ist darauf hinzuweisen, dass die entfallende Waldflächen über das Verhältnis 1:1 hinaus neu aufgeforstet wird und im Rahmen der Maßnahme CEF1 die entfallenden Höhlenbäume im räumlichen Zusammenhang (s. o.a. Waldflächen) umgesetzt bzw. an bestehende Bäume angebracht werden. Zudem werden zusätzlich drei künstliche Nisthöhlen ausgebracht.

#### Störung

Eine Störung der Arten der ökologischen Gilde tritt nicht ein, da mit der Beseitigung des Wäldchens randlich außerhalb des Eingriffsgebiets keine entsprechenden Habitate mehr verbleiben.

#### Tötung / Verletzung

Eine baubedingte Tötung / Verletzung der Arten im Rahmen der Baufeldräumung kann ausgeschlossen werden, wenn folgende Konflikt vermeidende Maßnahmen beachtet werden:

- V1 Rodungs- und Schnittmaßnahmen von Gehölzen sind ausschließlich vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar zulässig (Schnitt- und Rodungsverbot vom 1.03. – 30.09.)....
- V3 Vermeidung des Vogelschlagrisikos durch Verwendung von Vogelschutzglas, (transparenten) Silhouetten, Jalousien,....

### **Ökologische Gilde des Offenlandes**

Nach Entfernung des Wäldchens entsteht, sollte die verbleibende Krautschicht nicht mit der Gehölzrodung entfernt werden, Offenland, das von entsprechenden Vogelarten (Bodenbrüter) besiedelt werden könnte.

Zum anderen bilden die Ackerflächen, die als Ausgleichsflächen vorgesehen sind, Lebensstätten von Vogelarten des Offenlands, u.a. Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Jagdfasan,.... Die Funktion als Lebensstätte der Arten der ökologischen Gilde ist allerdings aufgrund entsprechender Meidungseffekte der Staatsstraße und gegenüber den Waldrändern eingeschränkt.

### Prognose der Verbotstatbestände

#### Schädigung

Eine Schädigung der Arten der ökologischen Gilde im Bereich des Ackerlands tritt nicht ein, nachdem die Flächen als Lebensstätten eingeschränkt wirksam sind und quantitativ und qualitativ ausreichend geeignete Lebensräume (Ackerland) im räumlich-funktionalen Zusammenhang bestehen bleiben. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. In den ersten Jahren der Aufforstungen ist mit einer zeitlich begrenzten Funktion als verbesserte Lebensstätte zu rechnen.

Die potentiell und temporär auftretenden Gras- und Krautfluren des gerodeten Wäldchens bilden derzeit keine Lebensstätte der ökologischen Gilde. Eine Schädigung ist daher nicht zu prognostizieren.

### Störung

Eine Störung ist nicht zu erwarten, nachdem die mit den Aufforstungen und Gestaltungsmaßnahmen zu erwartenden Arbeiten sich nicht wesentlich von den ortsüblichen landwirtschaftlichen Arbeiten unterscheiden.

Eine Tötung / Verletzung der Arten kann ausgeschlossen werden, wenn folgende Konflikt vermeidende Maßnahmen beachtet werden:

- V2 Baumaßnahmen (Beseitigung der Vegetationsschicht / Baufeldräumung) im Bereich Gras- und Krautschicht und Aufforstungen / Ausbringen von Totholzstrukturen (u.a.) auf Ackerflächen sind im Zeitraum vom 1. März bis 30. September nicht zulässig. Sie sind nur zulässig, wenn
- zuvor (außerhalb des Schutzzeitraums zwischen 1.03. und 30.09.) die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für Boden brütende Vogelarten unattraktiv gestaltet ist, z.B. durch kurzes Abmulchen oder Schwarzbrache - der unattraktive Zustand ist dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten - bzw. wenn
  - eine Begehung zur Überprüfung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Gelege, Jungvögel,...) durch Fachkraft (z.B. Biologe, Landschaftsplaner,...) innerhalb der Fortpflanzungszeit ergibt, dass im Eingriffsbereich keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festgestellt werden.
- V4 Die Pflegearbeiten im Zuge der Aufforstungen und Ansaaten (Mahd) erfolgen nach dem 30. Juni.

## **5. Gutachterliches Fazit**

Nach Relevanzprüfung wurden für folgende Arten/ Artengruppen und ökologische Gilden geschützter Tierarten Prognosen zum Eintritt von Schädigungsverböten (§ 44 BNatSchG) erstellt:

- Fledermäuse
- Zauneidechse
- Eremit (Juchtenkäfer)
- Vogelarten: ökologische Gilde des Waldes (incl. Waldrand)
- Vogelarten: ökologische Gilde des Offenlandes

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.1 aufgeführten Vorkehrungen. Diese sind in die Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. bei der Rodungsgenehmigung als Auflage aufzunehmen.

Unter Beachtung der dort aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen werden Verbotstatbestände durch Tötung / Verletzung ausgeschlossen.

Verbotstatbestände durch Schädigung oder Störung werden ausgeschlossen. Bei Fledermäusen sind als Voraussetzung hierzu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu beachten: Aufhängen von Ersatzquartieren, Umsetzen der potentiellen Quartiere (Höhlenbäume), Sicherung von Höhlenbäume jeweils im räumlich-funktionalen Zusammenhang der lokalen Populationen (Waldbereiche der Umgebung).

Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis besteht nicht.

Zur Steuerung der artenschutzrechtlichen Konflikt vermeidenden Maßnahmen wird eine artenschutzfachliche Baubegleitung empfohlen.

Weitere Empfehlungen

- Beleuchtung: Verwendung ausschließlich „insektenfreundlicher“ LED- oder Gelblichtleuchten im Plangebiet,
- Vermeidung von großflächigen senkrechten glatten Fassaden-/Glasflächen gegen Kollisionsrisiko von Fledermäusen.

Elfershausen - Engenthal,  
den 31.12.2019 MB/



**Dietz und Partner**

Landschaftsarchitekten BDLA  
Büro für Freiraumplanung GbR  
Engenthal 42, 97725 Elfershausen

Thein Jürgen (2018):

Gewerbegebiet Gochsheim Nordwest: Kartierung von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien im Wäldchen auf Fl.-Nr. 6563.

Büro für Faunistik und Umweltbildung, Dipl.-Biol. Jürgen Thein, Martin-Luther-Str. 4, 97437 Haßfurt, erstellt: 29.10.18.

Dietz und Partner (2019):

Gemeinde Gochsheim - Waldbereich innerhalb des Gewerbegebietes Nordwest II („Im Paradies“); Naturschutzfachliche Beurteilung.

Bearbeitung: Martin Beil, Dipl.-Ing. Landespflege (TU).

**Gemeinde Gochsheim:**  
**7. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordwest II“**  
**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur**  
**speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)**

**Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums**

**Plangebiet**

Im etwa 1,4 ha großen Plangebiet zzgl. der Ausgleichsflächen A1 und A2 (ca. 2,8 ha) befinden sich:

- Naturbetonter Eichen-Mischwald (Eingriffsbereich - ca. 1,42 ha)
- Ackerflächen (Ausgleichsflächen – ca. 2,7 ha)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

**Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**

**Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (Thein 2018 – Avifauna, Fledermäuse)

**X** = ja                      **0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja                      **0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen	<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet	<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
<b>D</b>	Daten defizitär	<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt	-	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)		

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben	<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht	<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet		
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)		
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)	<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft	-	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>2</sup>

**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					<b>Fledermäuse</b> (potentielle Fledermausquartiere betroffen – Bestandserfassung Thein 2018: NW in Klammern = erfasste Gruppen)				
x	x	0		(x)	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	0	(x)	x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	x	0	(x)	x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	x	0	(x)	x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	0	x		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	0			Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	x	0	(x)	x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	0		x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
x	x	0	x		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	x	0	(x)	x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
x	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
x	x	0	(x)	x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	0		(x)	x	Zweifarfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	0	x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

### Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
x	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

### Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
---	--	--	--	--	---------------	---------------------	---	---	---

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

#### Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

#### Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

#### Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

#### Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
x	0				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

## **B** Vögel

Ökologische Gilde des Offenlandes

Ökologische Gilde des Waldes incl. Waldränder

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)** ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste  
(A) – Vorkommen in / am Rand von naturschutzrechtlichen / forstlichen Ausgleichsflächen

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepfen	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
x	x	0	x		Amsel <sup>*)</sup>	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0		x	Bachstelze <sup>*)</sup>	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
x	x	x		x	Baumpieper (A)	Anthus trivialis	3	V	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
x	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
x	0				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
x	0				Blässhuhn <sup>*)</sup>	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
x	x	0	x		Blaumeise <sup>*)</sup>	Parus caeruleus	-	-	-
x	x	x		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
x	x	x	x		Buchfink <sup>*)</sup>	Fringilla coelebs	-	-	-
x	x	x	x		Buntspecht <sup>*)</sup>	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
x	x	x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
x	x	0	x		Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
x	x	0		x	Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-
x	x	0	x		Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	x	x		x	Feldlerche (A)	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
x	x	x		x	Feldsperling (A)	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	0				Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	x	x	x		Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	x	x		Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x	x	x		x	Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	0				Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
x	x	x		x	Goldammer (A)	Emberiza citrinella	V	-	-
x	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0				Graugans NG	Anser anser	-	-	-
x	0				Graureiher NG	Ardea cinerea	V	-	-
x	x	0		x	Grauschnäpper <sup>*)</sup> (A)	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	x	x		Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	x	x		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	x	0		x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	x
x	0				Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
x	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	x	0		x	Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	x		x	Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	x	x		x	Haussperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	-	V	-
x	x	x		x	Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
x	x	x		x	Jagdhasen <sup>*)</sup> (A)	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
x	x	x	x		Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	x	x	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	x	x	x		Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	x	x	x		Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	x	x		x	Kuckuck (A)	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
x	x	x	x		Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x
x	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
x	0				Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
x	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	x		x	Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	x	x	x		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
x	0				Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x	0				Pirol - randlich	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
x	x	0		x	Rabenkrähe <sup>*)</sup> NG	Corvus corone	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	x	x		x	Rebhuhn (A)	Perdix perdix	3	2	-
x	0				Reiherente <sup>*)</sup>	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
x	x	x	x		Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus	-	-	-
0					Rohrammer <sup>*)</sup>	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
x	x	0	x		Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erithacus rubecula - randlich	-	-	-
x	x	0		x	Rotmilan (A – NG)	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	0				Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	0				Schleiereule NG	Tyto alba	2	-	x
x	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
x	0				Schwanzmeise <sup>*)</sup>	Aegithalos caudatus - randlich	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	x	x		x	Schwarzmilan (A – NG)	Milvus migrans	3	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	x	x	x		Singdrossel <sup>*)</sup>	Turdus philomelos	-	-	-
x	x	0	x		Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	x	x		x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
x	x	x	x		Star <sup>*)</sup> NG	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	0				Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis	-	-	-
x	0		x		Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	0				Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
x	0				Sumpfmöwe <sup>*)</sup>	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
x	x	x	x		Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher <sup>*)</sup>	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0		x		Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	x	x	x		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
x	0				Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	x		x	Turmfalke NG (A)	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
x	0				Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
x	0				Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
x	0				Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
x	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
x	x	x		x	Wiesenschafstelze (A)	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
x	x	0		x	Wiesenweihe NG	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
x	0		x		Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
x	x	x	x		Zaunkönig <sup>*)</sup>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
x	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x	x	x	x		Zilpzalp <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
x	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
x	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
x	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet - entfällt

...



## Gewerbegebiet Gochsheim Nordwest: Kartierung von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien im Wäldchen auf Fl.-Nr. 6563

Auftraggeber:



Dietz und Partner Landschaftsarchitekten BDLA  
Büro für Freiraumplanung GbR  
Engenthal 42, 97725 Elfershausen

Auftragnehmer: *Büro für Faunistik und Umweltbildung*

Dipl.-Biol. Jürgen Thein  
Martin-Luther-Str. 4, 97437 Haßfurt

Haßfurt, 29.10.2018

Erstellt: 29.10.18

## 1 Aufgabenstellung

Büro Dietz und Partner soll für die Gemeinde Gochsheim eine naturschutzfachliche Bewertung des Wäldchens, Fl.-Nr. 6563 im Gewerbegebiet Gochsheim Nordwest erstellen. Als Grundlage für die Bewertung wurde ich von Hr. M. Beil von Dietz und Partner per Email am 08.01.2018 mit der Erfassung der Avifauna, der Fledermäuse und der Reptilien beauftragt.

## 2 Untersuchungsmethoden

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) war ein Waldrest von ca. 1,4 ha Fläche im Gewerbegebiet Gochsheim Nordwest (Abb. 1).

Es handelt sich um einen Laubholz-Altbestand mit mächtigen Stieleichen, Eschen, Hainbuchen und Erlen in der Baumschicht. Eine Strauchschicht ist nur spärlich entwickelt u. a. mit Holunder und Weißdorn. Die Krautschicht war von Frühjahrsgeophyten geprägt. Darunter u. a. ein ausgedehntes Vorkommen des Blausterns (*Scilla bifolia*).

Bäume, in der Hauptsache Eichen, mit Spechthöhlen, Faulhöhlen und Spalten, stehendes Totholz, Bäume mit Pilzkonsolen und Mulmhöhlen und liegendes Totholz sind in großer Zahl in dem Wäldchen vorhanden (Abb. 2).

Untersucht wurden die Waldbereiche und Waldränder auf Fl.-Nr. 6563 und randlich auf benachbarten Grundstücken (Abb. 2)

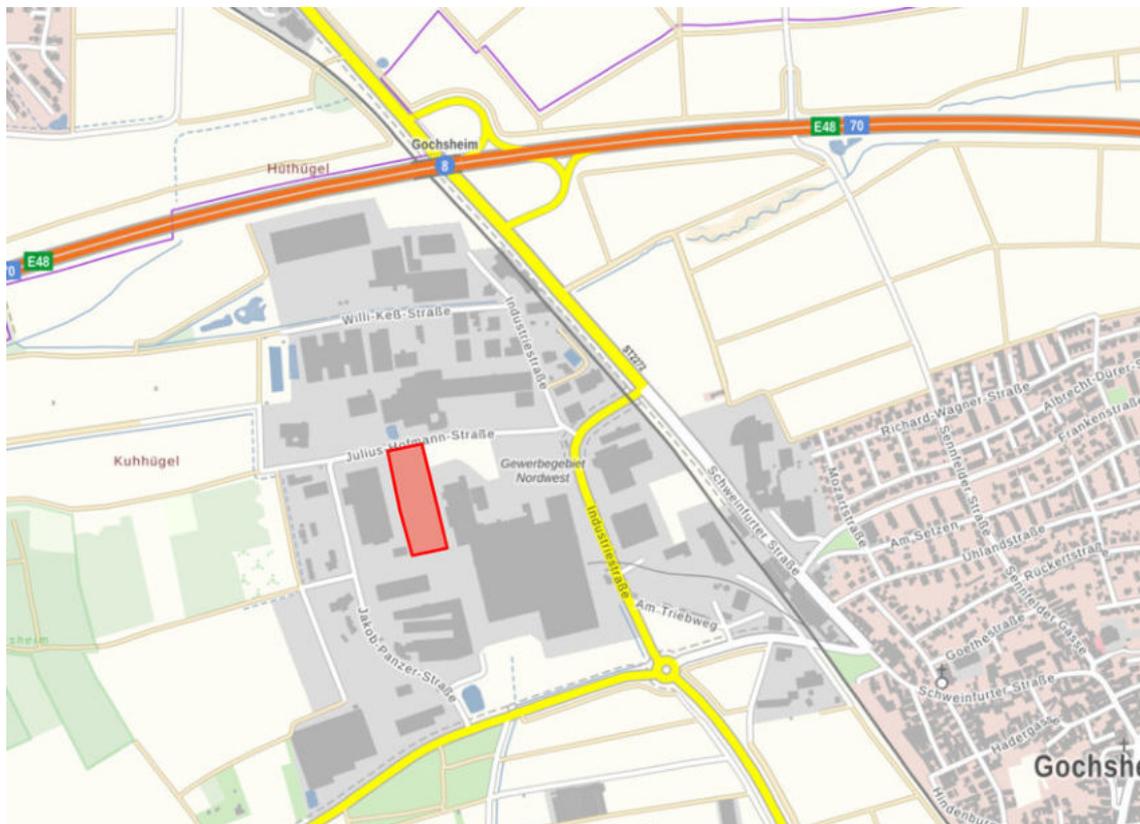


Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Untersuchungsgebietes (rot)  
Kartengrundlage: © Bayer. Vermessungsverwaltung 2018 (Bayernatlas plus)

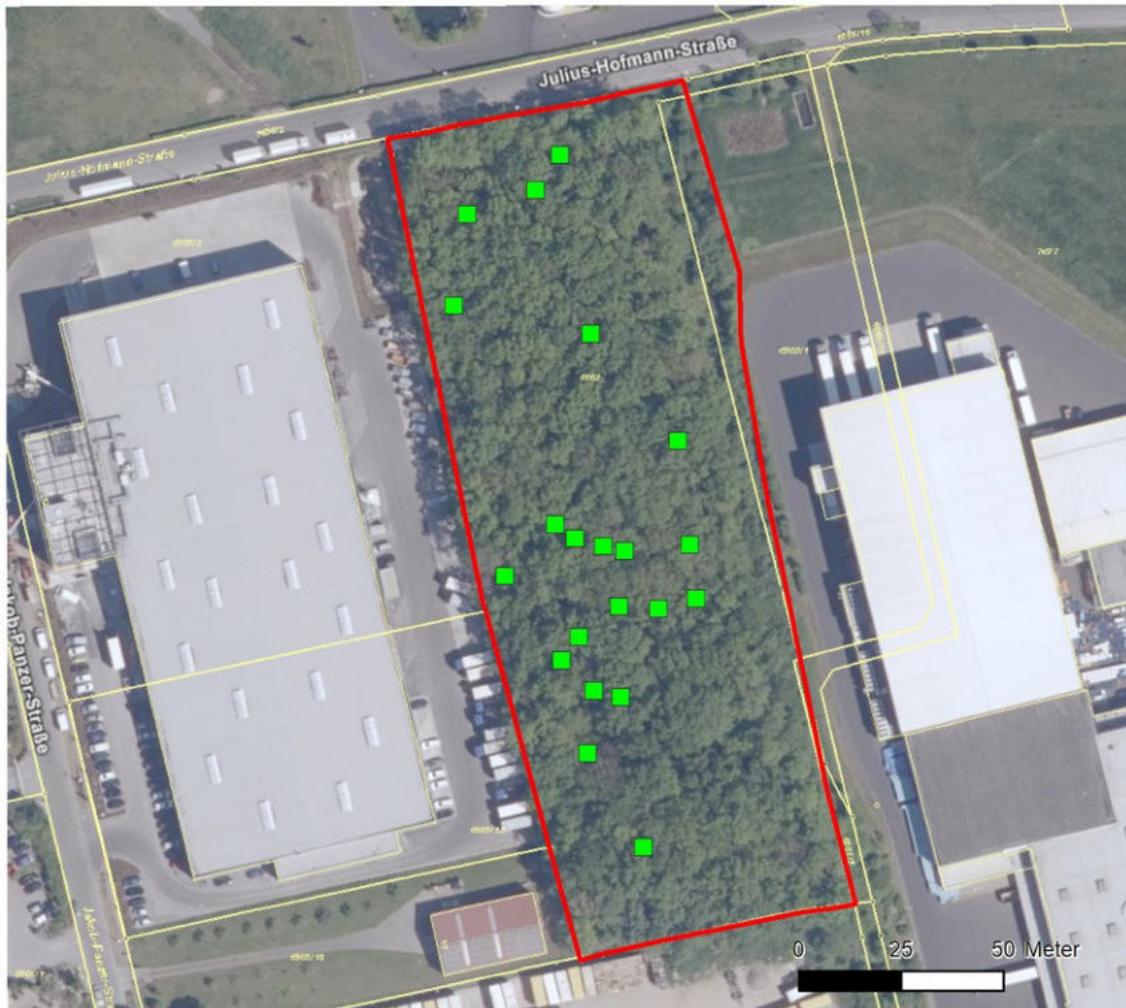


Abb. 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes (rot) und Lage von Biotopbäumen (grün)  
Kartengrundlage: © Bayer. Vermessungsverwaltung 2018 (Bayernatlas plus)

## 2.2 Erfassungsmethoden und Begehungstermine

Die Erfassung der **Avifauna** erfolgte in Form einer Revierkartierung (Südbeck et al. 2005). Dazu fanden fünf Begehungen des Waldgebiets in den ersten Stunden nach der Dämmerung statt am: 09.03.2018, 06.04.2018, 02.05.2018, 25.05.2018 und 14.06.2018. Die Erfassungsdurchgänge dauerten ca. 2 Std. Im Rahmen der Fledermauserfassung am 02.05.2018 wurde auf nachtaktive Vögel geachtet. Verhörte Reviergesang zeigende Vögel und Beobachtungen von Vögeln, die auf Revierbesetzung oder Brutgeschäft hinweisen, wurden lagegenau erfasst. Anhand den Erfassungsergebnissen wurde eine Abgrenzung sog. Papierreviere vorgenommen.

Die **Fledermauserfassung** erfolgte in Form automatischer, stationärer Lautaufzeichnung mit bis zu drei Mini-Batcordern (Fa. ecoObs). Die Batcorder wurden an wechselnden Standorten in lichterem Waldbe reichen in die Baumkronen auf Höhen von ca. 3-5 m gehängt. Es gab fünf Erfassungsphasen mit insgesamt 10 Erfassungs Nächten:

1. 02.05. 17 Uhr – 05.05.2018 11 Uhr: 3 Erfassungs Nächte
2. 14.6. 18 Uhr – 15.06. 8 Uhr: 1 Erfassungs nacht
3. 09.07. 20 Uhr – 11.07. 6 Uhr, 2 Erfassungs Nächte
4. 08.08. 20 Uhr – 10.08. 11 Uhr, 2 Erfassungs Nächte
5. 28.08. 10 Uhr – 30.08. 8 Uhr, 2 Erfassungs Nächte

Am 14.06.2018 ca. 20-22 Uhr und 28.08.2018 ca. 19:30-21:30 Uhr wurde in den ersten Nachstunden das Fledermausgeschehen im Gelände verfolgt. Zum Bestimmen der Arten kam ein Batdetektor zum Verhören und eine Taschenlampe zum Beobachten fliegender Fledermäuse zum Einsatz.

Entlang des Waldrandes wurde am 02.05.2018, 25.05.2018 und 14.06.2018, und 28.08.2018 jeweils am späten Nachmittag für ca. 2 Std., nach **Reptilien** gesucht. Es wurde auf flüchtende Tiere geachtet. Mögliche Verstecke (z. B. unter Totholz und Steinen) wurden nach Reptilien abgesucht.

### 3 Erfassungsergebnisse

#### 3.1 Brutvogel-Revierkartierung

21 Vogelarten wurden im UG nachgewiesen (Tab. 1, Abb. 3). Es handelte sich um typische Arten von Wäldern, Waldrändern, Hecken und Gebüsch.

Bei den Arten handelte es sich um in Bayern noch häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten. Nur der Star (*Sturnus vulgaris*) ist Deutschland weit inzwischen auf der Roten Liste als gefährdet (Gefährdungsstufe 3) verzeichnet.

Für die meisten Arten bestand aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit während des Untersuchungszeitraums zumindest Brutverdacht. Bei Amsel, Kohlmeise und Star wurde sicherer Bruterfolg aufgrund der Beobachtung von Jungvögeln nachgewiesen. Eichelhäher, Grünspecht und Mäusebussard wurden nur als Einzeltiere im Gebiet nachgewiesen, sind aber grundsätzlich ebenfalls als mögliche Brutvögel einzuschätzen.

**Tab. 1 :Artenliste und Reviere der Vögel im Wäldchen Fl.-Nr. 6563 im Gewerbegebiet Gochsheim Nordwest**

RLB/RLD = Rote Liste Bayern/Deutschland: - = ungefährdet, 3 = gefährdet

BS = Brutstatus: A = während Brutzeit im Gebiet, B = Brutverdacht, C = Brutnachweis

Art	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EU	Reviere	BS	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	2	C	Am Waldrand und im Wald, Jungvögel und fütternde Altvögel beobachtet
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	1	B	Revier im Wald
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	3	B	Im Wald
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	1	B	Keine besetzte Bruthöhle gefunden
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-	A	Wiederholt Einzeltiere
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	2	B	Im Wald
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	1	B	Am Waldrand
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	1	B	Am Waldrand
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	-	A	Einmalig rufendes Männchen im Wald
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	> 1	B	Revierzahl schwer einzuschätzen, immer wieder Trupps und Einzeltiere, insbesondere zur Zugzeit
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	1	B	Im Wald
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	4	C	Immer wieder warnende Altvögel, im Juni Jungvögel beobachtet
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	-	A	Einmalig rufend im Wald
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	3	B	Im Wald

Art	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EU	Reviere	BS	Bemerkung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	2	B	In Büschen am östl. Waldrand
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	1	B	Im Wald
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	5	B	Im Wald und am Waldrand
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	1	B	Im Wald
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	6	C	Männchen auf /bei Höhenbäumen balzend, besetzte Bruthöhle, im Juni viele Jungvögel
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	1	B	In Büschen an Rückhaltebecken am östl. Waldrand
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	3	B	Im Wald



**Abb. 3: Luftbild mit Reviermittelpunkten von Brutvogelarten**  
 Kartengrundlage: © Bayer. Vermessungsverwaltung 2018 (Bayernatlas plus)

### 3.2 Fledermäuse

Die stationäre Erfassung mit den Batcordern ergab sichere Nachweise bzw. Hinweise auf Vorkommen für folgende Arten bzw. Artengruppen von Fledermäusen (Tab. 2, Tab. 3):

Der Großteil der Aufnahmen mit dem Batcorder stammten von Zwergfledermäusen i. w. S.

Sichere Nachweise gab es von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*, Ppip in Tab. 3) und Mückenfledermäusen (*Pipistrellus pygmaeus*, Ppyg in Tab. 3) bei allen Erfassungsdurchgängen. Sie waren die mit Abstand aktivsten Arten im UG. Eine kursorische Überprüfung der Aufnahmen der Gruppe Zwergfledermäuse i. w. S. (Pipspec in Tab. 3) ergab meist ebenfalls Hinweise bzw. Nachweise auf eine der beiden Arten. Neben viele Ortungsrufen zur Orientierung wurden regelmäßig sog. Feeding-Buzzes, schnelle Ruffolgen, die typisch für Fangaktivität sind, aufgezeichnet. Für Zwergfledermäuse i. w. S. typisch waren auch regelmäßig aufgezeichneten arttypischen Sozialrufe. Während der Beobachtungsabende wurden immer wieder jagende Individuen beider Arten beobachtet. Es ergab sich allerdings kein Hinweis auf ein besetztes Höhlen- oder Spaltenquartier in einem der Biotopbäume im Wäldchen. Die Quartiere sind ggf. an Gebäuden im Gewerbegebiet oder aber im Siedlungsbereich von Gochsheim zu vermuten.

Für die anderen Fledermausarten bzw. -artengruppen waren nur sehr geringe Aktivitäten nachweisbar.

Ein sicherer Nachweis des Abendseglers (Nnoc in Tab. 3) und Aufnahmen von Abendseglerverwandten Arten (Nyct in Tab. 3), die allerdings nur aufgrund von Lautaufnahmen keiner Art sicher zugeordnet werden können und einzelne Rufaufnahmen von Langohr-Fledermäusen (Plec in Tab. 3), wobei die beiden möglichen Arten ebenfalls nicht ohne Weiteres aufgrund der Aufnahmen unterschieden werden können, weisen auf Nutzung des Waldes als Nahrungshabitat dieser Arten hin. Während der Beobachtungsabende wurde allerdings keine dieser Arten bzw. Artengruppen im Detektor gehört oder fliegend beobachtet.

Auffällig ist, dass keine der sensibleren und auf höhlenreiche Waldbestände angepassten Arten aus der Gruppe der Mausohrverwandten (Gattung *Myotis*) nachgewiesen wurden

**Tab. 2 : Mit dem Batcorder tatsächlich oder potentiell nachgewiesene Fledermausarten bzw. -artengruppen im Wäldchen Fl.-Nr. 6563 im Gewerbegebiet Gochsheim Nordwest**

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	RLB	RLD
Gattung Langohren	<b>Plec</b> in Tab. 3			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	P	-	V
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	P	3	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> , <b>Nnoc</b> in Tab. 3	N	3	V
Gruppe Abendseglerverwandte	<b>Nyct</b> in Tab. 3	P		
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i> , <b>Ppyg</b> in Tab. 3	N	D	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> , <b>Ppip</b> in Tab. 3	N	-	-
Gruppe Zwergfledermäuse i. w. S.	<b>Pipspec</b> in Tab. 3	P		

**Tab. 3 : Fledermausaktivität (= Anz. Minuten mit Aktivität einer Art) im Wäldchen Fl.-Nr. 6563 im Gewerbegebiet Gochsheim Nordwest**

Zeitraum	Nnoc	Nyct	Plec	Ppyg	Ppip	Pipspec	unbest
28.08.-30.08.2018	0	0	0	66	5	125	0
08.08.-10.08.2018	1	0	3	108	22	126	1
09.07.-11.07.2018	0	2	0	62	32	3	1
14.06.-15.06.2018	0	0	0	11	2	0	0
02.05.-05.05.2018	0	0	0	2	21	3	6
<b>Summe Minuten/Art</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>249</b>	<b>82</b>	<b>255</b>	<b>8</b>

Arten/Artengruppen: Nnoc = Großer Abendsegler, Plec = Gattung Langohr, Ppyg = Mückenfledermaus, Nyct = Gruppe Abendseglerv Verwandte, Pipspec = Zwergfledermäuse i. w. S., Ppip = Zwergfledermaus, unbest. = unbest, Fledermausart

### 3.3 Reptilien

Im Waldesinnern, am Waldrand und den Böschungen zu den benachbarten Gewerbeflächen wurden über den gesamten Erfassungszeitraum keine Reptilien beobachtet.

Das Waldesinnere ist für prüfungsrelevante Reptilienarten, wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), kein geeignetes Habitat. Die dichte Vegetation und die durch den Waldschatten und die Exposition der Böschungen eher feucht-kühlen Bedingungen an den umgebenden Waldrändern bieten keine optimalen Habitatbedingungen für Zauneidechsen. Für Schlingnattern sind die Verhältnisse nicht geeignet.

Im UG bzw. an dessen Rand könnten ggf. Arten wie die Ringelnatter (*Natrix natrix*) und die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) geeignete Habitatbedingungen finden.

## 4 Artenschutzfachliche Bewertung

Das Wäldchen ist aufgrund seines Altbaumbestandes, der ein reiches Angebot an Höhlen- und Spaltenquartieren bietet, aufgrund seiner Habitatausstattung grundsätzlich ein hochwertiger Lebensraum für Höhlen bewohnende Fledermäuse und Vogelarten.

Unter den im UG vorkommenden Vogelarten sind allerdings nur häufige Arten wie Kohl- und Blaumeise, der Buntspecht und der Star als typische Höhlenbrüter nachgewiesen worden. Weitere Arten höhlenbaumreicher Laubwälder wie z. B. Mittelspecht, Halsband- oder Trauerschnäpper waren allerdings nicht nachzuweisen. Ein möglicher Grund für das Ausbleiben dieser sensibleren und störungsanfälligen Waldvogelarten ist das hohe Störungspotential durch den Betrieb im Gewerbegebiet, das durch die kleine Waldfläche nicht ausreichend abgepuffert wird.

Bei den Fledermausarten sind im UG zwei Arten (Zwerg- und Mückenfledermaus) häufig und regelmäßig anzutreffen, die ihre Verbreitungsschwerpunkte und regelmäßig ihre Quartiere im Siedlungsbereich haben und Wälder v. a. als Nahrungshabitate nutzen. Sensiblere Waldarten, die höhenreiche Laubholzalbestände besiedeln, z. B. die Bechsteinfledermaus oder der Kleinabendsegler, wurden im Gebiet nicht gefunden. Auch hier ist das Ausbleiben dieser Arten wohl v. a. auf die Kleinflächigkeit des Wäldchens und das damit verbundene erhöhte Störungspotential durch das umgebende Gewerbegebiet zurück zu führen.

Im UG sind die Habitatbedingungen für artenschutzrechtlich prüfungsrelevante Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter nur wenig geeignet bzw. ungeeignet.

## 5 Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016a): Rote Liste (4. Fassung) und Liste der Brutvögel Bayerns 2016, Online unter: [http://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/doc/voegel\\_infoblatt.pdf](http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/doc/voegel_infoblatt.pdf), zuletzt abgerufen: 29.10.18).

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Heft 166.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

Dietz, C., von Helversen, O. & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG.

Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag.

Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2010): 1985 – 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. Umwelt Spezial Arten- und Lebensraumschutz. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Grüneberg, C, H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52, 19-67.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.